

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 19. April

1962

Datum	Inhalt	Seite
8. 3. 1962	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen	49
8. 3. 1962	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen	49
28. 3. 1962	Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG)	49
30. 3. 1962	Verordnung über die Abschlußprüfung an drei- oder vierklassigen Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen	64
3. 4. 1962	Verordnung über die Fachschulreifepfung an den Berufsaufbauschulen	66
4. 4. 1962	Verordnung über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen	69
11. 4. 1962	Verordnung über die Ausbildung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	74

Verordnung

über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen

Vom 8. März 1962

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Anwärter für das Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen können vom Schuljahr 1961/62 an den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst mit Genehmigung der Regierung auch an einer Anstaltsberufsschule oder einer entsprechenden Ersatzschule (Art. 2 EUG) ableisten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

München, den 8. März 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Verordnung

über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen

Vom 8. März 1962

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Anwärter für das Lehramt an kaufmännischen Schulen können vom Schuljahr 1961/62 an den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst mit Genehmigung der Regierung auch an der kaufmännischen Schule eines privaten Schulträgers ableisten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1962 in Kraft.

München, den 8. März 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Ausführungsverordnung

zum Berufsschulgesetz (AVBSchG)

Vom 28. März 1962

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung¹⁾:

I. Wesen und Aufgaben der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 1

- 1.1 Die Eigenschaft der Berufsschule als Pflichtschule schließt es wie bisher nicht aus, daß die Berufsschule nach § 14 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) auch von den dort bezeichneten nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen besucht wird.
- 1.2 Die der Berufsschule wie allen anderen Schulen nach der Verfassung obliegenden Aufgaben sind in Art. 131 der Bayer. Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) festgelegt.
- 1.3 Die Berufsaufbauschule ist der Berufsschule angegliedert; sie ist keine organisatorisch selbständige Schule.
- 1.4 Für den Unterricht an den Berufsschulen darf von den Schülern, den Erziehungsberechtigten oder den Arbeitgebern keinerlei Entgelt gefordert werden. Für Angelegenheiten, die nicht zur Unterrichterteilung selbst gehören, können jedoch weiterhin Entgelte erhoben werden (z. B. Schreibauslagen für Zeugnisabschriften, Beiträge für die Unterhaltung von Schülerlesebüchereien, Beiträge für den auf die Schüler treffenden Materialverbrauch im praktischen Unterricht, Beiträge für eine etwaige Schülerunfallversicherung).

II. Gliederung, Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 2

- 2.1 Soweit die Berufsschule Klassen der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufe umfaßt, soll die Schule wenigstens in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche Abteilungen gegliedert werden; im Rahmen der gewerblichen Abteilung sollen Klassen für Ungelernte und Hilfsarbeiter vorgesehen werden. Bei größeren Berufsschulen

¹⁾ Die einzelnen Bestimmungen der Ausführungsverordnung (AV) werden wie folgt zitiert: Zuerst wird der Artikel des Berufsschulgesetzes angeführt und dann, durch einen Punkt getrennt, die Nummern der Ausführungsverordnung (z. B. AVBSchG 25.1 bedeutet Nr. 1 zu Art. 25 BSchG). Soweit die einzelnen Nummern durch Buchstaben unterteilt sind, werden die Buchstaben danach angeführt.

ist die Gliederung in Fachabteilungen anzustreben.

- 2.2 Liegt die Gesamtschülerzahl einer fachlich ungliederten Schule für längere Zeit über 2000, so kann die Regierung die Aufgliederung dieser Schule in Abteilungen anordnen, falls der Schulträger nach einer vorausgegangenen Anregung die Aufgliederung nicht selbst vornimmt.
- 2.3 Bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen gibt es
- a) ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschulen; in ihnen bestehen aufsteigende Klassen für Schüler (Landwirtschaft) und aufsteigende Klassen für Schülerinnen (ländliche Hauswirtschaft);
 - b) nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschulen.
 - aa) Soweit die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse die Zusammenfassung einer entsprechend großen Zahl von Schülern und Schülerinnen nicht erlauben, sind Schulen oder Zweigstellen von Schulen einzurichten, in denen mehrere Schülerjahrgänge oder Schüler und Schülerinnen zu Klassen vereinigt werden.
 - bb) In der geteilten nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Berufsschule werden die Schüler und Schülerinnen aller Jahrgänge zu je 1 Klasse vereinigt.
 - cc) In der ungeteilten nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Berufsschule werden die Schüler und Schülerinnen gemeinsam unterrichtet, wobei die Trennung in der Fachkunde anzustreben ist. Eine ungeteilte, nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschule soll nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden.

Zu Art. 3

- 3.1 Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche Klassen und Klassen sonstiger Berufsschulen oder Berufsschulabteilungen sowie gemischte Berufsschulklassen oder -abteilungen können mit landwirtschaftlichen Berufsschulen oder landwirtschaftlichen Berufsschulklassen nicht zu einer Berufsschule vereinigt werden. Die Unterbringung von Klassen oder Abteilungen oder von Zweigklassen oder Zweigabteilungen in verschiedenen Gebäuden an verschiedenen Orten steht ihrer Vereinigung zu einer Berufsschule nicht entgegen, solange eine gemeinsame Schulleitung möglich bleibt. Ebenso können aus einer größeren Anzahl von Klassen und Abteilungen für gleiche und verwandte Berufe mehrere Berufsschulen gebildet werden, wenn die Umstände dies erfordern. Bei weniger als 15 Klassen (bei landwirtschaftlichen Berufsschulen 6 Klassen) ist eine Teilung grundsätzlich unzulässig. Eine Teilung muß vom Schulträger vorgenommen werden, wenn die Klassenzahl so groß ist, daß der Schulleiter die Geschäfte nicht mehr ordnungsgemäß führen kann. Die Überprüfung gehört zum Bereich der Schulaufsicht und obliegt der zuständigen Regierung.

Zu Art. 4

- 4.1 Dem durch die Verfassung den Gemeinden auf dem Gebiet des Berufsschulwesens zuerkannten Selbstverwaltungsrecht im überkommenen Sinn (Art. 83 und Art. 11 Abs. 2 der Bayer. Verfassung; Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 21. 12. 1951 — GVBl. 1952 S. 83) entspricht die ebenfalls in der Verfassung (Art. 133) festgelegte Pflicht, bei der Errichtung und dem Betrieb von Berufsschulen mitzuwirken.

4.2 Die Gemeinden können ihrer Verpflichtung nachkommen

- a) durch die Errichtung und den Betrieb eigener Berufsschulen (Art. 5);
 - b) durch Zusammenschluß mit anderen Gemeinden (Art. 6), mit einem Landkreis (Art. 7 Abs. 2 Fall 2) oder bei kreisfreien Gemeinden auch mit benachbarten Landkreisen (Art. 8) zu einem Berufsschulverband zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule);
 - c) durch Verträge mit Berufsschulträgern (Art. 9);
 - d) durch Mitgliedschaft bei einem Bezirks-Berufsschulverband als Träger einer nicht-landwirtschaftlichen Bezirksverbandsberufsschule (Art. 10).
- 4.3 An Stelle einer einzelnen Gemeinde kommen als Schulträger in Betracht:
- a) gemeindliche Berufsschulverbände (Art. 6);
 - b) Landkreise für landwirtschaftliche Berufsschulen nach Art. 7 Abs. 1, für gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen nach Art. 7 Abs. 2 Fall 1;
 - c) Berufsschulverbände von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Art. 7 Abs. 2 Fall 2), jedoch nur für gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen;
 - d) Berufsschulverbände von benachbarten Landkreisen und benachbarten Land- und Stadtkreisen (Art. 8);
 - e) Bezirks-Berufsschulverbände (Art. 10), jedoch nur für gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen.

4.4 Bei der Verbandsberufsschule (Art. 6, 7 Abs. 2 Fall 2, 8, 10) werden die ungedeckten Kosten der Errichtung und des Betriebs der Berufsschule von dem Berufsschulträger nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Mitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt bei den beschäftigten Schülern auf die beteiligten Beschäftigungsgemeinden, bei den nichtbeschäftigten oder außerhalb Bayerns beschäftigten Schülern auf die beteiligten Wohnsitzgemeinden. Beteiligt sind die Beschäftigungs- oder Wohnsitzgemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind.

4.5 Die Festsetzung der umzulegenden ungedeckten Kosten erfolgt bei den Verbandsberufsschulen (Art. 6, 7 Abs. 2 Fall 2, 8, 10) im Rahmen der jährlichen Festsetzung des Verbandshaushalts. Bei Landkreisen, die Träger von Berufsschulen sind (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Fall 1), erfolgt die Festsetzung der umzulegenden ungedeckten Kosten bei der jährlichen Festsetzung des Kreishaushalts.

4.6 In den Fällen, in denen Landkreise Schulträger sind (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Fall 1), können sie eine andere Verteilung der Berufsschulkosten als nach Maßgabe der Schülerzahl beschließen.

Zu Art. 5

- 5.1 Soweit die Gemeinden weder im Rahmen eines Berufsschulverbandes (Art. 6, 7 Abs. 2 Fall 2, 8, 10) noch durch Verträge mit Berufsschulträgern (Art. 9) für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer berufsschulpflichtigen Jugendlichen sorgen, sind sie unter den in Art. 5 genannten Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet, selbst Berufsschulen zu errichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung tritt ein

- a) hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Berufsschule, wenn in der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind oder auf Grund einer Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten (Art. 16 Abs. 3) die landwirtschaftliche Berufsschule besuchen wollen;
- b) hinsichtlich einer gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder sonstigen Berufsschule, wenn in der Gemeinde mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.
- 5.2 Bei Feststellung der in Nr. 1 angeführten Voraussetzungen bleiben beschäftigungslose Jugendliche, die sich in der Gemeinde nur vorübergehend (kürzer als ein Schuljahr) aufhalten oder zu besonderen Fürsorge- oder Berufsförderungsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde zusammengefaßt sind (vgl. Art. 17 Abs. 2), außer Betracht. Zu berücksichtigen sind demnach nur beschäftigungslose Jugendliche, die in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben.
- 5.3 Die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen ist spätestens zu erfüllen, sobald die Mindestzahl drei Jahre lang erreicht worden ist und in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht mehr wesentlich unterschritten wird.
- 5.4 Die Regierung hat die Erfüllung der sich aus Art. 5 ergebenden Verpflichtungen der Gemeinden zu überwachen. Die Gemeinden, die nach den getroffenen Feststellungen eigene Berufsschulen neu zu errichten haben, sind von der Regierung hierauf ausdrücklich hinzuweisen und aufzufordern, binnen angemessener Frist, in der Regel bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, das Erforderliche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu veranlassen. An Gemeinden, auf die Art. 5 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes Anwendung findet, ist diese Aufforderung erst dann zu richten, wenn feststeht, daß entweder in absehbarer Zeit ein Bezirks-Berufsschulverband gemäß Art. 10 des Gesetzes nicht gebildet wird oder ein bereits bestehender Bezirks-Berufsschulverband die Pflichten der Gemeinden nicht übernimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 — BayBS I S. 461) ist zu unterrichten. Ihr obliegen die weiteren Maßnahmen.
- 5.5 Die Gemeinden können über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Berufsschulen freiwillig errichten. Auch die freiwillige Errichtung einer Berufsschule unterliegt den in Art. 13 gestellten Anforderungen.

Zu Art. 6

- 6.1 Der Zusammenschluß von Gemeinden zu einem Berufsschulverband zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer gemeinsamen Berufsschule ist Sache der freien Einigung der beteiligten Gemeinden. Bei dem Zusammenschluß soll darauf Rücksicht genommen werden, daß für die Jugendlichen der Schulbesuch nach den Schulwegen und Verkehrseinrichtungen zumutbar ist.
- 6.2 Die Verfassung der Berufsschulverbände regelt sich nach der vereinbarten Satzung, die mindestens die in Art. 11 bezeichneten Bestimmungen enthalten muß. Ist die Verbandssatzung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden zustande gekommen, so stellt die Regierung die Bildung des Berufsschulverbandes fest. Dies kann erst erfolgen wenn etwaige Mängel der Beschlüsse der Gemeinderäte und der Beitritts-

erklärungen sowie etwaige gesetzwidrige Bestimmungen der Satzung beseitigt sind.

- 6.3 Sind Gemeinden aus mehreren Regierungsbezirken beteiligt, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.
- 6.4 Die Feststellung der Bildung des Berufsschulverbandes ist mit der Verbandssatzung im amtlichen Schulanzeiger zu veröffentlichen.
- 6.5 Für den Beitritt weiterer Gemeinden zu einem bereits bestehenden Berufsschulverband gelten die Bestimmungen über die Bildung des Verbandes entsprechend.

Zu Art. 7

- 7.1 Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet, soweit und solange
- Gemeinden solche Schulen nicht errichtet haben (Art. 5 Abs. 1 a und Abs. 2);
 - Gemeinden sich nicht zu einem Berufsschulverband zusammengeschlossen haben (Art. 6);
 - nicht durch Verträge für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gesorgt ist (Art. 9).
- Die Verpflichtung gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Landkreise (Art. 5 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 — BayBS I S. 515).
- 7.2 Die Regierungen haben die Erfüllung der sich aus Art. 7 für die Landkreise ergebenden Verpflichtungen zu überwachen. Die verpflichteten Landkreise sind gegebenenfalls auf ihre Aufgabe hinzuweisen und aufzufordern, binnen angemessener Frist, in der Regel bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, das Erforderliche zu veranlassen.
- 7.3 Bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Wahl des Schulortes und, soweit veranlaßt, der Schulorte der Außenstellen.
- 7.4 Soweit und solange Gemeinden eines Landkreises nach Art. 5 Abs. 1 b andere als landwirtschaftliche Berufsschulen nicht errichtet haben und für die Erfüllung der Berufsschulpflicht ihrer Jugendlichen weder durch Verträge mit Berufsschulträgern noch durch die Errichtung und den Betrieb von Verbandsberufsschulen gesorgt ist, können die Landkreise allein oder zusammen mit kreisangehörigen Gemeinden solche Berufsschulen freiwillig errichten und betreiben. Art. 13 findet Anwendung.
- 7.5 Der Zusammenschluß von Landkreisen und Gemeinden (Art. 7 Abs. 2 Fall 2) zur Errichtung und zum Betrieb von gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen erfolgt in Form eines Berufsschulverbandes, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. AV 6.1—5 gelten entsprechend.

Zu Art. 8

- 8.1 Für den Zusammenschluß benachbarter Landkreise sowie benachbarter Landkreise und kreisfreier Gemeinden zu Berufsschulverbänden gilt AV 6.1—5 entsprechend.

Zu Art. 9

- 9.1 Der Abschluß von Verträgen liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinden oder Landkreise. Er kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Verbandsbildung nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder nicht zulässig ist.
- 9.2 Bei den Verträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge. Bei ihrem Abschluß

sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, insbesondere Art. 38 GO und Art. 35 LkrO, zu beachten. Der Abschluß der Verträge ist kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Regierung als Schulaufsichtsbehörde (Art. 29 Abs. 2 Art. 35 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 — GVBl. S. 19), ist eine Ausfertigung der Verträge 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Sie teilt den Vertragsteilen alsbald mit, ob und welche Bedenken bestehen und wie ihnen abzuwehren ist. Für Vertragsänderungen gilt das gleiche.

- 9.3 Über die Schulsprengel können in den Verträgen keine bindenden Vereinbarungen getroffen werden. Hat die Regierung gegen Verträge im Hinblick auf die Schulsprengel Bedenken, so treten die Verträge insoweit erst dann in Kraft, wenn diese Bedenken beseitigt sind und die Regierung dies den Vertragspartnern schriftlich mitgeteilt hat.
- 9.4 Durch die finanziellen Leistungen der Vertragsgemeinde bzw. des Vertragslandkreises können vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Schulgebäudes und sonstiger Einrichtungen gegenüber dem Schulträger nicht begründet werden. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Kosten für den laufenden Unterhalt. Hierzu gehören bei Schulaufnahmen die Zinsen, dagegen nicht Tilgungsbeträge oder Zinsen für das aufgewendete Eigenkapital.
- 9.5 Die Verträge können nur aus wichtigem Grund mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist unzulässig, wenn nicht gleichzeitig für eine anderweitige ausreichende Beschulung der hiervon betroffenen Jugendlichen gesorgt wird.
- 9.6 Aus den Verträgen dürfen sich für die Berufsschulpflichtigen, die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber keine finanziellen Verpflichtungen ergeben (Art. 1 Abs. 4).

Zu Art. 10

- 10.1 Gemeinden, in deren Gebiet berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt sind, ohne daß für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht eine von der Gemeinde errichtete und betriebene andere als landwirtschaftliche Berufsschule, eine Verbandsberufsschule oder eine Kreisberufsschule zur Verfügung steht, und ohne daß durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gesorgt ist, werden zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen innerhalb des Regierungsbezirks durch die Regierung zu einem Schulverband (Bezirks-Berufsschulverband) vereinigt.
- 10.2 Die Regierung hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Bezirks-Berufsschulverbandes gegeben sind. Ist dies der Fall, so sind die beteiligten Gemeinden alsbald hiervon zu unterrichten. Für die Bildung des Bezirks-Berufsschulverbandes gelten AV 6.2 Satz 1, 6.3 Satz 2, 6.4 und 5 entsprechend.
- 10.3 Bei der Errichtung von anderen als landwirtschaftlichen Berufsschulen eines Bezirks-Berufsschulverbandes ist auf die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Bestimmung der Schulsitze und, soweit veranlaßt, der Schulorte für die Außenstellen.

Zu Art. 11

- 11.1 Die hier genannten Bestimmungen müssen in jede Verbandssatzung aufgenommen werden.

Bereits bestehende Satzungen sind spätestens binnen einem Jahr erforderlichenfalls zu ändern oder zu ergänzen.

- 11.2 Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsbestimmungen können zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Verbände in die Satzungen auch weitere Bestimmungen aufgenommen werden, insbesondere über
- die Verbandsmitglieder;
 - den Namen und Sitz des Verbandes;
 - die Vertretung und die Führung der Geschäfte, soweit es sich nicht um Bezirks-Berufsschulverbände handelt, da insoweit Art. 12 Abs. 1 gilt;
 - die Art der öffentlichen Bekanntmachungen;
 - die Abwicklung im Falle der Auflösung;
 - die Voraussetzungen und das Verfahren für Änderungen der Satzung.

Zu Art. 12

- 12.1 Der Bezirks-Berufsschulverband wird unabhängig vom Bezirk innerhalb des Regierungsbezirks gebildet. Zur Übertragung der laufenden Geschäfte auf die Regierung bedarf es eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung (Art. 33 Abs. 2 der Bezirksordnung vom 27. Juli 1953 — BayBS I S. 529).

Zu Art. 13

- 13.1 Die Errichtung neuer Berufsschulen ist von den Schulträgern rechtsförmlich zu verfügen. Die Errichtungsverfügung darf erst erlassen werden, wenn die Regierung auf Grund des ihr gegenüber zu erbringenden Nachweises dem Schulträger bestätigt hat, daß die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Möglichkeit einer Gliederung der Berufsschule nach Berufsgruppen in Klassen oder Abteilungen gegeben sind.
- 13.2 Die Bestätigung kann in begründeten Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind, nach den Darlegungen des Schulträgers und den gegebenen Verhältnissen aber anzunehmen ist, daß den bestehenden Mängeln innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird.
- 13.3 Die Errichtungsverfügung ist vom Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen. In der Verfügung muß angegeben sein,
- der Zeitpunkt, zu dem die Schule errichtet wird;
 - die räumliche Unterbringung der Schule;
 - die Bestätigungsentschließung;
 - der Hinweis, daß der Schulsprengel im Anschluß an die Errichtungsverfügung von der Regierung gebildet und bekanntgegeben wird.
- 13.4 Bei der Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen sind die für die Anlage und Einrichtung der Schulgebäude geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufsschulen und der Fortschritte der Schulbautechnik anzuwenden. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die für den praktischen Unterricht notwendigen Räume und Einrichtungen vorhanden und die Unfallvorschriften beachtet sind. Die ordnungsgemäße Unterbringung der zu bildenden Klassen muß nach der Anzahl der Schulräume gewährleistet sein.
- 13.5 Zu den sächlichen Voraussetzungen gehört die Ausstattung der Schule mit den erforderlichen Lehrmitteln und den für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Schulküchen usw.).

- 13.6 Zu den personellen Voraussetzungen gehört, daß Lehrer in der erforderlichen Zahl (Anlage 2) vorhanden sind, daß sie angemessen besoldet werden (Anlage 1), ihre Einstellung schulaufsichtlich genehmigt ist und die hauptamtlichen Lehrer, von besonders begründeten Ausnahmen abgesehen, als Beamte angestellt sind (Art. 18, 19).
- 13.7 Bei wesentlichen Änderungen im Bestand einer Schule ist wie bei der Errichtung einer neuen Berufsschule zu verfahren.

Zu Art. 14

- 14.1 Die Aufhebung einer Berufsschule oder Berufsaufbauschule (Art. 14 Abs. 1) ist vom Schulträger rechtsförmlich zu verfügen. Die Aufhebungsverfügung darf erst erlassen werden, wenn die Regierung der Aufhebung zugestimmt hat. Die Regierung darf ihre Zustimmung zur Aufhebung einer Berufsschule oder Berufsaufbauschule nur erteilen, wenn der weitere Schulbesuch der diese Schule besuchenden Jugendlichen geregelt ist. Die Aufhebungsverfügung ist vom Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.
- 14.2 Die Verfügung muß enthalten
- a) den Zeitpunkt, zu dem die Schule aufgehoben wird;
 - b) die Zustimmungsentschließung der Regierung.
- 14.3 Die Aufhebung einer Berufsschule oder Berufsaufbauschule durch die Regierung (Art. 14 Abs. 2) kann erst erfolgen, wenn der anderweitige Schulbesuch der Jugendlichen geregelt ist.
- 14.4 Die Aufhebung von Berufsschulen oder Berufsaufbauschulen darf grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen.
- 14.5 Die Regierung hat
- a) zu veranlassen, daß den Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Jugendlichen von der Aufhebung der Schule rechtzeitig Kenntnis gegeben wird;
 - b) bis zur Umbildung des Schulsprengels darauf hinzuwirken, daß der Berufsschulbesuch der Jugendlichen gewährleistet ist.

III. Schulsprengel, Einschulung und Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 15

- 15.1 Die Regierung bestimmt für jede Berufsschule im Einvernehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. Dieser soll in der Regel das Gebiet des Schulträgers, bei Verbandsberufsschulen das Gebiet der Verbandsmitglieder umfassen. In den Schulsprengel ist auch das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen, die für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teiles ihrer Berufsschulpflichtigen durch Verträge sorgen (Art. 9), nach Maßgabe der Verträge einzubeziehen, wenn sie insoweit Gültigkeit erlangt haben (AV 9.3).
- 15.2 Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Träger der Schule auch Schulsprengel für einzelne Berufe und Berufsgruppen (Fachsprengel) bilden, wenn die Berufsschulbildung im Rahmen der örtlichen Berufsschulen nicht in genügender Weise möglich oder zweckmäßig ist und im Rahmen des Fachsprengels verbessert werden kann. Voraussetzung ist ein Antrag der zuständigen Berufsorganisationen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer) oder der zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung (z. B. Bundesbahn, Bundespost). Zu dem Antrag sind die betroffenen Schul-

träger zu hören. Ihre Gründe sind angemessen zu würdigen. Bei der Bildung von Fachsprengeln sind insbesondere die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Fachsprengel über den Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.

- 15.3 Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die im Schulsprengel beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung wohnen, haben ihre Schulpflicht in der Schule des Schulsprengels zu erfüllen, soweit nicht ein Gastschulverhältnis (Art. 17 Abs. 1) zugelassen oder angeordnet wird.
- 15.4 Bestehen in einem Gebiet mehrere Berufsschulen für verschiedene Berufe oder Berufsgruppen, so erstrecken sich ihre Schulsprengel jeweils nur auf jene innerhalb ihrer Grenzen beschäftigten berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die dem Beruf oder der Berufsgruppe zugehören, für welche die Schule errichtet ist.
- 15.5 Die Schulsprengel neu zu errichtender Berufsschulen sind im Anschluß an die Errichtungsverfügung des Schulträgers sobald wie möglich zu bilden, den Schulträgern bekanntzugeben sowie im amtlichen Schulanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Art. 16

- 16.1 Jugendliche, die zur Arbeit im elterlichen Betrieb vorzeitig vom Volksschulbesuch beurlaubt waren (Art. 6 Abs. 2 Schulpflichtgesetz i. d. F. des Gesetzes vom 10. Juli 1961 — GVBl. S. 181), sind mit Beginn des neuen Schuljahres an die landwirtschaftliche Berufsschule zu überweisen, es sei denn, daß ein nichtlandwirtschaftlicher Lehr- oder Anlernvertrag abgeschlossen wird.
- 16.2 In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 haben die Jugendlichen, wenn an dem Berufsschulort mehrere Berufsschulen bestehen, die Berufsschule zu besuchen, die der Art der Beschäftigung am besten entspricht.
- 16.3 Bei Eisenbahnjungwerkern gilt als Beschäftigungsort der Ort des Betriebsamtes, das den Jugendlichen eingestellt hat.
- 16.4 Abs. 3 ist gegenüber den Absätzen 1 und 2 eine Sonderbestimmung für Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter und geht den allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vor. Für die Abgrenzung, welche Gemeinden als Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, ist folgendes zu beachten:
- a) Nicht als solche Gemeinden gelten Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.
 - b) Bei der Abgrenzung der übrigen Gemeinden ist die Steuerkraftzahl, das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche zum gesamten Gemeindegebiet und die Frage zu berücksichtigen, ob die Gemeinde Mittel aus dem Grünen Plan erhält oder erhalten kann. Die Entscheidung trifft die Regierung nach Anhörung der Gemeinde und des zuständigen Landratsamts. Die Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter sind von der Regierung dem zuständigen Landratsamt mitzuteilen, das sie in eine zu veröffentliche Liste aufnimmt.
- 16.5 Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Abs. 3 erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berufsschule, die der Jugendliche besuchen soll. Die Erklärung gilt für die Dauer des Berufsschulbesuchs, es sei denn, daß für den Jugendlichen später ein Lehr- oder An-

lernverhältnis begründet wird. In diesem Fall hat der Jugendliche die für seinen Beruf oder seine Berufsgruppe fachlich zuständige Berufsschule zu besuchen.

- 16.6 Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind und eine außerbayerische Berufsschule besuchen, haben hierüber eine Bestätigung der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule vorzulegen.

Zu Art. 17

- 17.1 Der Besuch einer anderen als der auf Grund des Schulpflichtbereichs zuständigen Berufsschule (gastweiser Schulbesuch) kann von der Regierung aus besonderen Gründen

- a) im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern und Erziehungsberechtigten oder
- b) auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Zustimmung der beteiligten Schulträger zugelassen werden.

Eine förmliche Zulassung ist nicht erforderlich, wenn sich die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Schulträger über den gastweisen Schulbesuch geeinigt haben.

- 17.2 Die Regierung kann aus besonderen Gründen für den Einzelfall oder für eine Gruppe sachlich im wesentlichen gleichgelagerter Fälle den gastweisen Schulbesuch anordnen. Voraussetzung ist, daß der Wille der Erziehungsberechtigten nicht entgegensteht.
- 17.3 Das Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe kennzeichnet Abs. 1 nicht als Ausnahmevorschrift. Bei der Entscheidung, ob besondere Gründe vorliegen, hat die Regierung vielmehr alle in Frage kommenden Umstände zu erwägen. Wenn die persönlichen Verhältnisse der Berufsschulpflichtigen, die Entfernung zwischen Wohnort oder Beschäftigungsort und Schulort, die Verkehrslage der Schule, Verhältnisse in der spengelmäßig zuständigen Schule und an der Gastschule, ferner die günstigeren Ausbildungsmöglichkeiten für den Berufsschulpflichtigen es erfordern, haben die Regierungen die Anordnungen nach Nr. 17.2 zu treffen.
- 17.4 Die Entscheidung über einen gastweisen Schulbesuch gilt in der Regel bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht des Gastschülers.
- 17.5 Aus dem Gastschulverhältnis ergeben sich für den Gastschüler, die Erziehungsberechtigten und den Arbeitgeber keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Träger der abgebenden oder aufnehmenden Schule.
- 17.6 Befinden sich die abgebende und die aufnehmende Schule in verschiedenen Regierungsbezirken, so obliegt die Entscheidung über den gastweisen Berufsschulbesuch der für die abgebende Schule zuständigen Regierung. Diese hat die für die aufnehmende Schule zuständige Regierung zu verständigen.

IV. Lehrpersonal, vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung sowie staatliche Zuschüsse für die öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 18

- 18.1 Die hauptamtlichen Lehrer an Berufsschulen sind grundsätzlich als Beamte anzustellen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, z. B. beim Vorliegen von Gründen, die nach dem Beamtengesetz die Berufung in das Beamtenverhältnis ausschließen. Bei der Ernennung (Art. 7 des Bayer. Beamtengesetzes — BayBG — vom 18. Juli 1960 — GVBl. S. 161) sind die beamtenrechtlichen, vor allem die laufbahnrechtlichen Vorschriften über Vorbildung, Ausbildung, Prüfungen und Altersgrenze zu beachten.

- 18.2 Die Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen sind als Anlage 1, die Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer als Anlage 2 angefügt.

- 18.3 Die Amtsbezeichnungen für die beamteten Lehrer sowie die Berufsbezeichnungen für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen sind in der Anlage 3 enthalten.

Zu Art. 19

- 19.1 Zur Einstellung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer und zur Bestellung der Schulleiter der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen ist die schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor der Einstellung oder Bestellung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Regierung zu beantragen. Ein Antrag auf Genehmigung als Schulleiter ist auch dann erforderlich, wenn diese Person als Lehrer bereits genehmigt war. Beim Wechsel des Dienstherrn bedarf die Verwendung bei dem neuen Dienstherrn ebenfalls der schulaufsichtlichen Genehmigung. Sie ist auch erforderlich, wenn ein Lehrer nach bestandener Anstellungsprüfung im Schuldienst verwendet werden soll. Stellvertreter von Schulleitern sind der Regierung anzuzeigen.

- 19.2 Die schulaufsichtliche Genehmigung befreit nicht von der Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

- 19.3 Die Nummern 1 und 2 gelten für die Religionslehrer entsprechend.

- 19.4 Die schulaufsichtliche Genehmigung für hauptamtliche Lehrer muß erteilt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen des Bayer. Beamtengesetzes (Art. 9 und 10 BayBG) und der Laufbahnverordnung erfüllt sind und
- b) die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Diese ist gegeben bei Nachweis
 - aa) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen¹⁾;
 - bb) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen²⁾;
 - cc) der bestandenen Prüfung als Lehrer der Kurzschrift oder des Maschinenschreibens und bei gleichzeitigem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen anderen Lehrberuf oder bei Lehrern für Maschinenschreiben und Kurzschrift bei Nachweis einer gehobenen Allgemeinbildung (mittlere Reife, Fachschulreife) und bestandener Abschlußprüfung;
 - dd) der bestandenen früheren Prüfung als Wirtschaftslehrerin.

- 19.5 Als Nachweis im Sinne der Nr. 4 sind auch entsprechende Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Flüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im Deutschen Reichsgebiet

¹⁾ Für Lehrer, die ihre Prüfung an einem Berufspädagogischen Institut vor dem 1. August 1956 bestanden haben, ist die Ablegung der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) nicht erforderlich.

²⁾ Für die Diplombandellehrer, die das Seminar vor dem 1. August 1954 abgeschlossen haben, ist die Ablegung der Anstellungsprüfung nicht erforderlich.

nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, anzuerkennen (§ 92 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 — BGBl. I S. 1215). Das gleiche gilt für Lehrbefähigungen, die auf Grund von Prüfungen in Ostberlin vor dem 1. Dezember 1948 erworben worden sind. Im übrigen ist eine Ausbildung außerhalb Bayerns anzuerkennen, wenn sie gegenüber den in Bayern üblichen Anforderungen weder sachlich noch zeitlich wesentlich zurückbleibt. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayBG ist zu beachten.

19.6 Die schulaufsichtliche Genehmigung ist jeweils für die Lehrtätigkeit zu erteilen, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen ist.

19.7 Die schulaufsichtliche Genehmigung der Einstellung von hauptamtlichen Lehrern, die die für ihren Beruf eingerichtete Prüfung nicht abgelegt haben, bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

19.8 Die Einstellung hauptamtlicher Lehrer, die zwar die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aber Berufen zugehören, für die eine eigene berufspädagogische Ausbildung mit Abschlußprüfung nicht eingerichtet ist, ist zu genehmigen, wenn eine entsprechende Allgemeinbildung und die für ihr Fachgebiet üblichen Prüfungen nachgewiesen werden. Die Erteilung der endgültigen Genehmigung kann in diesen Fällen von der Erfüllung von Auflagen zur Ergänzung vor allem der pädagogischen Bildung abhängig gemacht werden.

19.9 Die Genehmigung als Schulleiter ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 4 Buchst. a) und b) gegeben sind, der Lehrer mindestens 5 Jahre an Berufsschulen tätig war und sich dabei bewährt hat. Von dem Erfordernis der Bewährung an Berufsschulen kann bei der Genehmigung von Schulleitern abgesehen werden, die gleichzeitig Leiter von anderen Schuleinrichtungen des gleichen Fachgebiets sind und als solche eine besondere fachliche Eignung und Bewährung aufweisen.

19.10 Die Genehmigung für nebenamtliche und nebenberufliche Fachlehrer ist auf Antrag des Schulträgers zu erteilen, wenn die Meister- oder Industriemeisterprüfung oder eine entsprechende abgeschlossene Fachausbildung nachgewiesen ist. Dem Antrag des Schulträgers ist die Stellungnahme der zuständigen Berufsorganisation beizufügen. Sie ist von der Regierung bei der Entscheidung über den Antrag mit zu würdigen. Von dem Erfordernis der Meister- oder Industriemeisterprüfung kann abgesehen werden, wenn andere fachliche Prüfungen nachgewiesen werden (z. B. Prüfung als Diplomingenieur oder Ingenieur), ferner wenn Personen mit Meister- oder Industriemeisterprüfung nicht zur Verfügung stehen; auf die angemessene Fachausbildung kann auch in diesem Fall nicht verzichtet werden.

Zu Art. 20

20.1 Die Verwaltung der öffentlichen Berufsschulen durch die Schulträger unterliegt der Rechtsaufsicht. Diese von der Schulaufsicht (Art. 18) zu unterscheidende Aufsicht wird durch die Behörden der inneren Verwaltung ausgeübt. In den Bereich der Rechtsaufsicht gehört insbesondere die Haushaltsführung der Berufsschulträger. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde tätig werden (Art. 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 — BayBS I S. 461).

Zu Art. 21

21.1 Die an einer Berufsschule tatsächlich verwendeten Lehrer müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (AV 19.1—10).

21.2 Maßgebender Personalstand für die Berechnung des Zuschusses sind die am 15. November des vorausgegangenen Jahres vorhandenen

a) tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen, schulaufsichtlich genehmigten Schulleiter, deren Stellvertreter und Lehrer,

b) Anwärter.

Schulaufsichtlich nicht genehmigte Schulleiter sowie hauptamtliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

21.3 Bei teilbeschäftigten Lehrern oder bei Lehrern, die einen Teil des Regelstundenmaßes nach Anlage 2 Nr. 2 an der Berufsschule unterrichten, ist ein entsprechender Teilbetrag des Zuschusses für einen vollbeschäftigten Lehrer zu gewähren. Maßgebend ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die in der Schulwoche erteilt worden sind, in welche der 15. November des vorausgegangenen Jahres fiel. Für Schulleiter, die neben einer Berufsschule noch eine andere Schule leiten, wird der Zuschuß in Höhe von $\frac{7}{10}$, bei der Leitung von zwei anderen Schulen in Höhe von $\frac{5}{10}$ festgesetzt.

21.4 Erforderlich sind höchstens so viele Lehrer, daß durchschnittlich auf 60 Schüler ein hauptamtlicher Lehrer entfällt; diese Zahl hat mit der durchschnittlichen Klassenfrequenz nichts zu tun. Wird die hiernach ermittelte Höchstzahl an Lehrern überschritten, so wird für die zuletzt eingestellten Lehrer kein Zuschuß gewährt. Sinkt die Schülerzahl, so kann bei der Berechnung der Höchstzahl der erforderlichen Lehrer zugunsten des Schulträgers von dem Durchschnitt der Schülerzahl in den letzten fünf Jahren ausgegangen werden. Wenn auch diese Berechnung nicht zu einer Behebung der Schwierigkeiten führt, liegt nahe, eine Lösung auf organisatorischem Wege zu suchen.

21.5 Soweit ausnahmsweise Lehrer im Angestelltenverhältnis verwendet werden, tritt an die Stelle der 7. Dienstaltersstufe der angemessenen Besoldungsgruppe die Anfangsvergütung unter Hinzurechnung von sechs Steigerungsbeträgen der angemessenen Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages (BAT). An die Stelle des Versorgungszuschlags tritt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

21.6 Bei Schulträgern, die allgemein ein geringeres Regelstundenmaß für ihre Lehrkräfte festgesetzt haben, als in Anlage 2 Nr. 2 bestimmt ist, wird der Zuschuß entsprechend gekürzt.

21.7 Für Anwärter, die im Vorbereitungsdienst stehen, ist ein Zuschuß zu gewähren, wenn sie zum Beamten auf Widerruf ernannt sind und Unterhaltszuschuß oder bei der Beschäftigung mit mindestens 18 Unterrichtsstunden Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen in der in Anlage 1 angeführten Höhe erhalten. Anwärter, die am 1. September 1960 (Inkrafttreten des BayBG) ihren Vorbereitungsdienst noch nicht abgeschlossen hatten, bedürfen einer Bescheinigung nach Art. 206 BayBG. Bei der Ermittlung der Höchstzahl (Nr. 4) und der Mindestzahl (Anlage 2 Nr. 1 und 3) der erforderlichen Lehrer werden Anwärter nur mitgezählt, wenn sie einen Beschäftigungsauftrag erhalten haben.

- 21.8 Zuschußfähig ist nur die angemessene Besoldungsgruppe (Anlage 1). Sind Schulleiter, deren Stellvertreter und Lehrer am 15. November des vorausgegangenen Jahres niedriger als angemessen besoldet, wird für diese Personen ein Zuschuß nicht gewährt, es sei denn, daß lauffähige Gründe der angemessenen Besoldung entgegenstehen.
- 21.9 Die in Anlage 1 angeführten Beförderungsstellen sind als solche nur insoweit zuschußfähig, als ihre Zahl die der entsprechenden Eingangsstellen für planmäßige Beamte nicht überschreitet (Verhältnis 1:1). Die Stellen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind hierbei nicht mitzuzählen. Die zuschußfähigen Stellen sollen vom Schulträger in Anspruch genommen werden.
- 21.10 Die Höhe der der Zuschußberechnung zugrunde liegenden Dienstbezüge, Vergütungen, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen richtet sich nach dem Jahr, für das der Zuschuß gewährt wird.
- 21.11 Träger von Berufsschulen, die auch Berufsaufbauschulen unterhalten, sind verpflichtet, die Nachweise über die Verwendung der Lehrer an den Berufsschulen und Berufsaufbauschulen getrennt zu führen.

Zu Art. 22

- 22.1 Die staatlichen Zuschüsse werden nur Schulträgern gewährt, deren Schulen den Mindestanforderungen des Gesetzes entsprechen. Zu den Mindestanforderungen gehört, daß
- a) die räumliche Unterbringung der Schule den Erfordernissen des Unterrichts angepaßt wird (Art. 13);
 - b) die Berufsschule in Fachklassen, mindestens aber in Klassen für Berufsgruppen gegliedert ist (Art. 25 Abs. 1);
 - c) dem Unterricht die Richtlinien mit den Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde gelegt werden (Art. 26);
 - d) die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen geschaffen werden (Art. 27);
 - e) die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte als Beamte angestellt werden, es sei denn, daß im Einzelfall zwingende beamtenrechtliche Gründe entgegenstehen (Art. 18 Abs. 1 Satz 1);
 - f) die von der Schulaufsichtsbehörde nach Anlage 2 Nr. 3 und 4 festgesetzte Mindestzahl der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer vorhanden ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 2).
- 22.2 Einsparungen, die sich daraus ergeben, daß ein Schulträger eine dieser Mindestanforderungen nicht erfüllt und daher keinen staatlichen Zuschuß erhält, werden den nach Art. 24 bereitgestellten Mitteln zugeschlagen.

Zu Art. 23

- 23.1 Die landwirtschaftlichen Berufsschulen zur Verfügung zu stellenden fachlich vorgebildeten hauptamtlichen Lehrer (landwirtschaftliche Berufsschullehrer) werden von den Regierungen angestellt. Die Zahl der für die einzelnen Regierungen verfügbaren Lehrerstellen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils gemäß dem im Staatshaushalt bewilligten Stellen festgesetzt.
- 23.2 Soweit notwendig, stellen die Religionsgemeinschaften die für die Erteilung des Religionsunterrichts an den landwirtschaftlichen Berufsschulen erforderlichen Lehrer. Die Regelung ihrer Vergütung richtet sich nach den vom Staat mit den kirchlichen Oberbehörden getroffenen Vereinbarungen.

- 23.3 Die übrigen, für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule erforderlichen Kosten sind unbeschadet des Art. 24 von dem Schulträger aufzubringen.

Zu Art. 24

- 24.1 Die staatliche Finanzhilfe für die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus gewährt.

V. Schulbetrieb und Beiräte der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 25

- 25.1 Die Gliederung und die Klassenbildung der Berufsschulen richtet sich vor allem nach den Berufen der Schüler. Die Bildung der Fachklassen nach Berufen oder Berufsgruppen geht der Bildung von entsprechenden Altersklassen vor.
- 25.2 Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 30 nicht überschreiten; Überschreitungen in einzelnen Klassen können unbeanstandet bleiben, solange an der Schule insgesamt eine Durchschnittszahl von 30 gewahrt und die Überschreitung bei den einzelnen Klassen nicht erheblich ist.
- 25.3 Für den praktischen Unterricht soll eine Unterteilung in Arbeitsgruppen vorgenommen werden.

Zu Art. 26

- 26.1 Die Richtlinien und Stundentafeln sind im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu veröffentlichen.
- 26.2 Dem Unterricht sind Unterrichtsstunden mit mindestens 50 Minuten zugrunde zu legen.

Zu Art. 27

- 27.1 Zu den für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen zählen vor allem
- a) Schulwerkstätten,
 - b) Schulküchen,
 - c) Einrichtungen für den Schreibmaschinenunterricht,
 - d) Einrichtungen für den Nadelarbeitunterricht (z. B. Nähmaschinen).
- 27.2 Soweit solche Einrichtungen nicht sofort erstellt werden können, ist auf jeden Fall die Möglichkeit zur Darstellung der wesentlichen Arbeitsvorgänge vorzusehen.

Zu Art. 28

- 28.1 Die Schulaufsicht wird für alle Zweige der Berufsschulen von der Regierung ausgeübt. Die Aufsicht über die bergbaulichen Berufsschulen erfolgt im Benehmen mit dem Oberbergamt.
- 28.2 Die Schulaufsicht umfaßt die gesamte staatliche Förderung und Überwachung des Berufsschulwesens. Zu ihr gehören insbesondere
- a) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Schulpflicht;
 - b) die Überprüfung und Genehmigung der Schulleiter und der Lehrer;
 - c) die Aufsicht über die dienstliche Beurteilung der Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen sowie die Erstellung der dienstlichen Beurteilung der Lehrer der landwirtschaftlichen Berufsschulen;
 - d) die Aufsicht über die Aufstellung und Einhaltung der Lehrpläne sowie über die Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - e) die Überprüfung der Gliederung und des Aufbaus der Berufsschulen;
 - f) die Aufsicht über die Aufbringung des räum-

lichen und sächlichen Bedarfs der Berufsschulen;

- g) die Verteilung der vom Staat zu leistenden Zuschüsse und die Überwachung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;
- h) die Überprüfung der Satzungen der Berufsschulverbände.

28.3 Ein Schulträger kann auf seinen Antrag an der Schulaufsicht beteiligt werden. Voraussetzung ist, daß der Schulträger einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen mit Vorbildung für den Berufsschuldienst hat. Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in widerruflicher Weise.

28.4 Hauptamtlicher Sachbearbeiter ist nur ein Beamter, der im Rahmen der Aufgaben des Schulträgers die Angelegenheiten der Berufsschule bearbeitet und durch diese Arbeit überwiegend beschäftigt ist. Ein Sachbearbeiter, der neben einer anderen Arbeit, etwa der Leitung einer Schule, noch zusätzlich die Berufsschulangelegenheiten des Schulträgers bearbeitet, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die Vorbildung für den Berufsschuldienst ist gegeben, wenn die üblichen Prüfungen nachgewiesen sind.

28.5 Der hauptamtliche Sachbearbeiter ist verpflichtet, mit der Regierung so zusammenzuarbeiten, daß eine einheitliche Ausübung der Schulaufsicht gewährleistet ist. Er unterliegt der Weisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die in der Regel über die Regierung erteilt wird.

28.6 Die Beteiligung an der Schulaufsicht erstreckt sich auf die in Nr. 2 Buchst. a, c, d und f genannten Aufgaben.

28.7 Ein staatlicher Zuschuß wird für den hauptamtlichen Sachbearbeiter nicht gewährt.

Zu Art. 29

29.1 Die Art. 29 bis 36 gelten nur für öffentliche Berufsschulen, nicht für private Berufsschulen oder Anstaltsberufsschulen.

29.2 Der allgemeine Aufgabenbereich des Berufsschulbeirats umfaßt ein beratendes Zusammenwirken mit Schulträger und Schulleiter. Die Gebiete, auf denen der Berufsschulbeirat im einzelnen tätig werden kann, sind in Art. 33 und Art. 45 erschöpfend aufgezählt.

Zu Art. 30 und 31

30.1 Für die gesetzlichen Mitglieder der Berufsschulbeiräte bei landwirtschaftlichen Berufsschulen gilt folgendes:

- a) Der Vertreter des Schulträgers wird von dem hierfür nach Gesetz oder Satzung zuständigen Organ des Schulträgers bestellt, das in der Auswahl des Vertreters nicht auf einen bestimmten Personenkreis (z. B. auf Gemeinderatsmitglieder) beschränkt ist. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen und durch eine Neubestellung ersetzt werden.
- b) Die beiden Elternvertreter sowie vier Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, gewählt. Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich

für eheliche Kinder sowohl der Vater als auch die Mutter, wenn ein Ehepartner gestorben ist der Überlebende, für Doppelwaisen der Vormund, für uneheliche Kinder die Mutter, bei deren Ableben der Vormund, für an Kindes Statt angenommene Kinder sowohl der Adoptivvater als auch die Adoptivmutter.

Erziehungsberechtigte haben bei der Wahl für jedes Kind eine Stimme. Sind sowohl der Vater als auch die Mutter Erziehungsberechtigte, so kann nur einer von beiden die Stimme abgeben. Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, die auch für die Gemeindeämter gewählt werden können. Für die Durchführung der Wahlen sind die in der Anlage 4 angefügten Wahlvorschriften maßgebend.

c) Die beiden Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, von denen möglichst einer ein Arbeitnehmervertreter sein soll, werden von dem örtlich zuständigen Organ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gestellt. Wo im Schulsprengel eine landwirtschaftliche Arbeitnehmerorganisation oder eine Unterorganisation einer solchen besteht, bestellt diese den Arbeitnehmervertreter.

d) Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften sind grundsätzlich die Pfarrvorstände der Bekenntnisse, in denen an der Schule Religionsunterricht erteilt wird. Erstreckt sich der Schulsprengel über das Gebiet mehrerer Pfarreien eines Bekenntnisses, so ist der Pfarrvorstand, in dessen Pfarrei die Schule ihren Sitz hat, Mitglied des Berufsschulbeirats. Die kirchliche Oberbehörde kann ein anderes Mitglied bestimmen. Vertretung ist zulässig. Seelsorgegeistliche, denen innerhalb einer Pfarrei bestimmte Teile des Pfarrsprengels zur Seelsorge zugewiesen sind, treten bei Berufsschulen, die in solchen Bezirken liegen, grundsätzlich an die Stelle der Pfarrvorstände.

Bei Schulen, deren Schulsprengel im Zuständigkeitsbereich mehrerer kirchlicher Oberbehörden eines Bekenntnisses liegt, trifft die erforderlichen Anordnungen die kirchliche Oberbehörde, in deren Bereich die Schule ihren Sitz hat.

e) Der Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamts wird von dessen Direktor bestellt.

f) Der Leiter der Berufsschule ist kraft Gesetzes Mitglied des Berufsschulbeirats. Er kann sich bei zwingender Verhinderung, in der Regel jedoch nicht für die Dauer, von seinem Vertreter im Amt oder einem anderen Lehrer der Schule vertreten lassen.

30.2 Für die gesetzlichen Mitglieder der Berufsschulbeiräte bei gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen gilt folgendes:

a) Nr. 1 Buchst. a gilt entsprechend.

b) Nr. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

c) Bei der Bestellung der Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die berufliche Gliederung der Berufsschule zu berücksichtigen.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Vereinigung der Arbeitgeberverbände bestellt. Zuständig ist diejenige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, in deren Bereich die Berufsschule ihren Sitz hat.

Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmerorganisationen bestellt.

aa) Bei Schulen, die entweder gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche oder sonstige Berufe umfassen, können die drei stärksten im Schulsprengel fachlich zuständigen Organisationen Vertreter entsenden.

- bb) Bei Berufsschulen, die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Abteilungen oder mindestens zwei von diesen umfassen, können die drei stärksten im Schulsprengel für die gebildeten Abteilungen fachlich zuständigen Organisationen Vertreter entsenden.
- d) Der Vertreter der Gesellenausschüsse für den Berufsschulbeirat an gewerblichen Berufsschulen oder Berufsschulen mit gewerblichen Abteilungen und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Vorsitzenden der Gesellenausschüsse, die im Berufsschulsprengel bestehen, in einer Wahlversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahlversammlung wird von der Handwerkskammer oder in ihrem Auftrag von der Kreishandwerkerschaft durchgeführt.
- Die Vorsitzenden der Gesellenausschüsse sind spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin schriftlich zur Wahlversammlung einzuladen. Der Vertreter der Handwerkskammer oder bei Beauftragung der Vertreter der Kreishandwerkerschaft leitet die Wahlversammlung. Er hat eine Niederschrift zu fertigen und sie mit dem Wahlergebnis der Handwerkskammer zuzuleiten. Diese teilt dem zuständigen Schulleiter das Wahlergebnis mit.
- e) Nr. 1 Buchst. d gilt entsprechend.
- f) Der Vertreter der Berufsberatung wird von dem Direktor des Arbeitsamtes bestellt, in dessen Bereich die Schule ihren Sitz hat.
- g) Nr. 1 Buchst. f gilt entsprechend.
- h) Der Vertreter der hauptamtlichen Lehrer sowie ein Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrern, einschließlich der hauptamtlichen Religionslehrer, der Berufsschule gewählt. Lehrer, die im Hauptamt an mehreren Berufsschulen unterrichten, sind bei der Schule wahlberechtigt und wählbar, an der sie überwiegend tätig sind. Die Leitung der Wahl obliegt dem Schulleiter, der die wahlberechtigten Lehrer innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Wahl erfolgt, zur Wahlversammlung einzuladen hat. Der Wahlleiter bildet zusammen mit dem aus der Mitte der Versammlung zu benennenden Schriftführer den Wahlausschuß. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Als Lehrervertreter und dessen Stellvertreter sind die Lehrer gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so rückt der Lehrer mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten und der Versammlung, ferner dem Schulträger und dem Vorsitzenden des Berufsschulbeirats bekanntzugeben. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen.
- Bei nicht ordnungsgemäßem Verlauf der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von einer Woche nach der Wahl Aufsichtsbeschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Wahl bei ordnungsgemäßem Verlauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Zuständig für die Entscheidung ist die Regierung; sie kann gegebenenfalls das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigen oder eine neue Wahl anordnen.
- 30.3 Für die Beteiligung von Personen, die nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind, gilt folgendes:
- a) Zu der Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch einen Lehrer im Beirat vertreten ist (Art. 30 Abs. 3), hat der Vorsitzende einen Lehrer dieser Abteilung beizuziehen, die durch den Schulleiter im Benehmen mit dem Abteilungs-(Fach)-Vorsteher, bestimmt wird. Dies gilt entsprechend auch für landwirtschaftliche Berufsschulen. Der Beigezogene besitzt kein Stimmrecht.
- b) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt (Art. 30 Abs. 4) sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufsschulbeiräte der Berufsschulen ihres Dienstbezirkes bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind von dem Vorsitzenden des Berufsschulbeirats hierauf hinzuweisen und rechtzeitig zu verständigen, wenn gesundheitliche Angelegenheiten beraten werden sollen.
- c) Die beiden Schülerverepäter (Art. 30 Abs. 5) sind Mitglieder des Berufsschulbeirats. Sie sind nur bei Beratungen von Angelegenheiten beizuziehen, die unmittelbar die Schüler betreffen. Sie können nur insoweit im Berufsschulbeirat tätig sein und bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit des Berufsschulbeirats (Art. 34 Abs. 1) als Mitglieder gerechnet werden. Die Schülerverepäter werden auf Veranlassung des Schulleiters innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres in schriftlicher Abstimmung von den Klassenvertretern gewählt. Die Klassenvertreter (je einer für jede Klasse), sind in gleicher Weise von ihrer Klasse zu wählen. Bei Schulen, die nur zwei Klassen umfassen, sind die gewählten Klassenvertreter auch Schülerverepäter; bei einklassigen Schulen sind zwei Schüler als Klassen- und Schülerverepäter zu wählen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zu Art. 32

- 32.1 Die gewählten Mitglieder des Berufsschulbeirats (Elternvertreter, Lehrervertreter, Schülerverepäter, Vertreter der Gesellenausschüsse) gehören dem Berufsschulbeirat für die Dauer von drei Jahren an. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Neuwahlen, die der Schülerverepäter mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule. Bei der Niederlegung des Amtes, die nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, endet die Mitgliedschaft im Berufsschulbeirat mit dem Tage, an dem der Vorsitzende die Erklärung erhält. Die Mitgliedschaft der Ersatzleute beschränkt sich auf die noch verbleibende restliche Zeit. Der Umstand, daß ein Elternvertreter keinen Schüler mehr in die Schule schickt, bedingt nicht sein Ausscheiden aus dem Berufsschulbeirat.

Zu Art. 33 und Art. 45

- 33.1 Die Gebiete, auf denen der Berufsschulbeirat im einzelnen tätig werden kann, sind in Art. 33 und Art. 45 erschöpfend aufgezählt.
- 33.2 Innerhalb seiner Zuständigkeit hat der Berufsschulbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht und die Pflicht, über die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Art. 69 und 71 BayBG werden hiervon nicht berührt.
- 33.3 Zur Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse wählt der Berufsschulbeirat nach § 5 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (BayBS II S. 578) in der Fassung des § 40 des Berufsschulgesetzes vom 25. März 1953 (BayBS II S. 595) zwei Elternvertreter und je einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer in den Schul-

ausschuß der Berufsschule. Im übrigen gelten für die Mitwirkung des Berufsschulbeirats bei der Behandlung der Schulversäumnisse Nr. 9 und 10 der Vollzugsbekanntmachung zum Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 26. September 1949 (BayBSVK S. 392).

Zu Art. 34

- 34.1 Die Einberufung des Berufsschulbeirats sowie die Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Ihm ist das Ergebnis der Wahlen der Vertreter der Eltern, der Schüler und der Lehrer, bei gewerblichen Berufsschulen auch der Gesellenausschüsse sowie die Bestellung der besonders zu benennenden Mitglieder mitzuteilen. Sobald die Mitglieder des Berufsschulbeirats feststehen, hat der Vorsitzende die erste Sitzung einzuberufen. Jährlich muß mindestens eine Sitzung stattfinden. Der Vorsitzende kann den Berufsschulbeirat nach seinem Ermessen zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung anzuberaumen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- 34.2 Der Berufsschulbeirat kann einen gültigen Beschluß nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit in der Sitzung anwesend ist. Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 34.3 Die Sitzungen des Berufsschulbeirats sind nicht öffentlich. Durch den Beschluß des Beirats kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden. Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum des Schulträgers oder in der Schule statt.
- 34.4 Über die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse des Berufsschulbeirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Der Schriftführer ist vom Beirat aus seiner Mitte mit Mehrheit zu wählen. Die Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.
- 34.5 Der Schulträger oder die Regierung haben die Anregungen des Berufsschulbeirats unter Angabe der Gründe zu würdigen. Der ergehende Bescheid ist kein Verwaltungsakt.

Zu Art. 35

- 35.1 Der Schulträger hat den Mitgliedern der Berufsschulbeiräte auf Antrag die durch ihre Tätigkeit notwendig gewordenen Fahrtkosten und den verursachten Verdienstausfall zu ersetzen. Als notwendige Fahrtkosten sind nur die Ausgaben für die erforderlichen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesbahn 2. Klasse) anzusehen. Für den Ersatz des Verdienstausfalls gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) entsprechend.

Zu Art. 36

- 36.1 Für die Wahl der Stadt-, Kreis- und Verbandsberufsschulbeiräte (Art. 29 Abs. 2, Art. 36) gelten die Bestimmungen über die Wahl der Berufsschulbeiräte entsprechend. Bei der Wahl der Elternvertreter (Anlage 4) tritt an die Stelle des Schulleiters der Vertreter des Schulträgers.
- 36.2 Die Stadt-, Kreis- und Verbandsberufsschulbeiräte werden für die gleiche Wahlzeit wie die Berufsschulbeiräte gewählt.

VI. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

Zu Art. 38

- 38.1 Private Berufsschulen im Sinne dieser Bestimmung sind nur die Werkberufsschulen.

Zu Art. 39

- 39.1 Anstaltsberufsschulen sind Heimberufsschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken. Dazu gehören auch Berufsschulen kirchlicher Rechts-träger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayer. Konkordats vom 29. März 1924 (BayBS II S. 639) und Art. 13 des Vertrages mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 15. November 1924 (BayBS II S. 646) sowie Rechts-träger der anderen Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Schulen des Staates, der Gemeinden oder kommunaler Verbände sind nicht Anstaltsberufsschulen im Sinne des Gesetzes.
- 39.2 Für die Einstellung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer und zur Bestellung der Schulleiter ist die schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor der Einstellung oder Bestellung der Schulleiter und Lehrer unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Regierung zu beantragen. Ein Antrag auf Genehmigung als Schulleiter ist auch dann erforderlich, wenn eine Genehmigung als Lehrer bereits vorliegt. Bei den schulaufsichtlichen Genehmigungen der Schulleiter und Lehrer ist den hier vorliegenden besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 39.3 Für die Angemessenheit der Besoldung der Lehrer an Anstaltsberufsschulen gilt Anlage 1 entsprechend. Die in Anlage 1 angeführten Beförderungstellen sind als solche nur insoweit zuschlußfähig, als ihre Zahl die der entsprechenden Eingangsstellen nicht überschreitet (Verhältnis 1:1). Die Stellen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind hierbei nicht mitzuzählen. Die Zahl der beschäftigten hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß so bemessen sein, daß ein ordnungsgemäßer Unterricht gewährleistet ist. Mit Rücksicht auf die gegebenen Besonderheiten können die Klassen in den praktischen Unterricht in Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Eine solche Arbeitsgruppe soll 10 bis höchstens 15 Schüler umfassen.
- 39.4 Das wöchentliche Stundenmaß für die hauptamtlichen Lehrer mit Ausnahme der Schulleiter beträgt bei dem theoretischen Unterricht 25 Stunden, bei dem überwiegend technisch-praktischen Unterricht 28 Stunden. Soweit in Anstaltsberufsschulen der Unterricht besonders schwieriger Schülergruppen eine Ermäßigung dieses Regelstundenmaßes geboten erscheinen läßt, bedarf dies der schulaufsichtlichen Genehmigung. Das Maß einer solchen allgemeinen Stundenermäßigung ist dabei anzugeben.
- 39.5 Die von einem gemeinnützigen Rechtsträger errichteten und durch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Rahmen des Bayer. Jugendwerks anerkannten ganzjährigen Grundlehrgänge für Hauswirtschaft sowie die ganzjährigen Grundlehrgänge für Sozialberufe dienen der Berufsfindung und Berufsförderung.
- 39.6 Der Besuch der unter Nr. 5 genannten Lehrgänge befreit die Teilnehmer von dem weiteren Besuch einer öffentlichen Berufsschule, wenn sie in einer hauswirtschaftlichen einschließlich

einer sozialpflegerischen Tätigkeit verbleiben (Art. 25 EUG vom 9. März 1960, GVBl. S. 19).

- 39.7 Der Grundlehrgang für Hauswirtschaft verleiht die gleichen Berechtigungen wie die Haushaltungsschulen. Er wird durch eine ordnungsmäßige, durch die Regierung abgehaltene Prüfung abgeschlossen. Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt.
- 39.8 Der Grundlehrgang für Sozialberufe schließt mit einer Abschlußprüfung, für die die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Schulen für Kinderpflege und Hauswirtschaft. Sein Besuch verleiht die gleichen Berechtigungen wie der Besuch einer Schule für Kinderpflege und Hauswirtschaft. Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt.
- 39.9 Der Grundlehrgang für Hauswirtschaft kann durch eine geleitete einjährige praktische Tätigkeit im Haushalt oder in einem Heim ergänzt werden. Dieses Praktikum soll mit der Gehilfenprüfung für Hauswirtschaft abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Abschluß des praktischen Jahres gilt als Ausbildungsjahr für Berufe, die eine hauswirtschaftliche Vorbildung verlangen und wird auf die berufliche Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung als Wohlfahrtspfleger voll angerechnet.

VII. Berufsaufbauschulen

Zu Art. 40

- 40.1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen.

Zu Art. 41

- 41.1 Lehrer an Berufsaufbauschulen bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung, die vor ihrer Verwendung bei der Regierung zu beantragen ist. Soweit Berufsschullehrer an Berufsaufbauschulen des eigenen Schulträgers im Rahmen ihrer Lehrbefähigung verwendet werden, bedarf es keiner neuen schulaufsichtlichen Genehmigung. Der Schulträger ist jedoch verpflichtet, diese Verwendung der Regierung rechtzeitig anzuzeigen.

Zu Art. 42

- 42.1 Für den Unterricht an Berufsaufbauschulen gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.
- 42.2 Für die Aufnahme in die Berufsaufbauschule und das Verbleiben in ihr gilt der Leistungsgrundsatz. Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

Zu Art. 43

- 43.1 Für die Schulaufsicht ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Berufsschule mit Berufsaufbauschule ihren Sitz hat. Zur Ausübung der Schulaufsicht kann sich die Regierung auch fachlich geeigneter Schulleiter oder Lehrer bedienen. AV 28.2 gilt entsprechend.

Zu Art. 44

- 44.1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die Prüfungsordnung für die Fachschulreifeprüfung, aus der sich auch die Berechtigungen ergeben.

Zu Art. 46

- 46.1 Schüler der 3. Klasse der Berufsaufbauschule können Ausbildungsbeihilfen im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel nach Maßgabe ihrer Schulleistungen, ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit erhalten.

VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zu Art. 47

- 47.1 Aufgehoben werden
- die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG) vom 12. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 37);
 - die Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG) vom 12. Dezember 1958 (GVBl. S. 38);
 - die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. September 1960 über Beiräte an Berufsschulen (StAnz. Nr. 40);
 - die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Mai 1961 über die Durchführung des Berufsschulgesetzes (StAnz. Nr. 23, KMBI. S. 367).

Zu Art. 49

- 49.1 Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.
- 49.2 Abweichend von Nr. 1 treten in Kraft
- AV 21.7 bezüglich der formalen Erfordernisse;
 - AV 21.8 Satz 2 am 15. November 1963;
 - Anlage 2 Nr. 4 am 15. November 1964. Bis dahin dürfen bis höchstens 50 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt werden.

München, den 28. März 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Anlage 1

Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen (Art. 18 Abs. 2)

Die Besoldung der Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen ist im Sinne des Art. 18 BSchG angemessen, wenn sie der nachstehenden Aufstellung entspricht:

Kenn-ziffer		Bes.-Gr.
1	Hauptamtliche Lehrer und Schulleiter	
11	Beamte	
111	Lehrer mit einem durch Diplomprüfung oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen abgeschlossenen Hochschulstudium und einer Lehrtätigkeit, für die ein solches erforderlich ist (vorgeschriebene Anstellungsprüfungen müssen erfolgreich abgelegt sein).	
1111	in der Eingangsstelle	A 13
1112	in der Beförderungsstelle	A 13 a
	Religionslehrer, welche als Anstellungsprüfung den Pfarrkonkurs, die theologische Anstellungsprüfung oder eine entsprechende Lehramtsprüfung (z. B. für das höhere Lehramt in der Fächerverbindung mit Religionslehre) aufzuweisen haben	
1113	in der Eingangsstelle	A 13
1114	in der Beförderungsstelle	A 13 a
112	Lehrer mit einer durch die bestandene Anstellungsprüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossenen Ausbildung in Bayern oder einer gleichwertigen Ausbildung und Prüfung	
1121	in der Eingangsstelle	A 11
1122	in der Beförderungsstelle	A 12
	Religionslehrer im Sinne der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	
1123	in der Eingangsstelle	A 11
1124	in der Beförderungsstelle	A 12
	Lehrer mit einer durch eine andere Prüfung abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie vor dem 1. Februar 1954 bereits mehrere Jahre mit schulaufsichtlicher Genehmigung an Berufsschulen entsprechend (wie die Lehrer unter Kennziffer 112) verwendet waren	
1125	in der Eingangsstelle	A 11
1126	in der Beförderungsstelle	A 12

Kenn-ziffer		Bes.-Gr.
113	Lehrer mit der Lehramtsprüfung für Wirtschaftslehrerinnen oder gleichwertiger Ausbildung und Prüfung	
1131	in der Eingangsstelle	A 10
1132	in der Beförderungsstelle	A 10 a
114	Fachlehrer im Sinne der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	
1141	in der Eingangsstelle ¹⁾	A 9
1142	in der Beförderungsstelle	A 10
	Fachlehrer für Religionsunterricht	
1143	in der Eingangsstelle	A 9
1144	in der Beförderungsstelle	A 10
	Fachlehrer für Kurzschrift und Maschinenschreiben mit den in Bayern vorgeschriebenen oder gleichwertigen Prüfungen	
1145	in der Eingangsstelle	A 9
1146	in der Beförderungsstelle	A 10
115	Schulleiter	
1151	an Schulen mit mindestens 24 hauptamtlichen Lehrern (einschließlich Schulleiter)	A 14
1152	an Schulen mit mindestens 16 hauptamtlichen Lehrern (einschließlich Schulleiter)	A 13 a
1153	an Schulen mit mindestens 8 hauptamtlichen Lehrern (einschließlich Schulleiter)	A 13
1154	an den übrigen Schulen, soweit der Schulleiter nicht schon als Lehrer höher zu besolden ist	A 12 mit einer unwiderruflichen ruhegehaltfähigen Zulage von monatlich 40 DM.
116	Schulleiterstellvertreter an Schulen mit mindestens 16 hauptamtlichen Lehrern einschließlich des Schulleiters, soweit der Schulleiterstellvertreter nicht schon als Lehrer höher zu besolden ist	A 13
117	Fachvorsteher, wenn mindestens 4 hauptamtliche Lehrer zur Fachgruppe gehören	30 DM wider- ruffliche nicht- ruhegehaltfähige Zulage zur angemessenen Besoldungsgruppe (Eingangs- od. Beförderungsstelle).
	Anmerkung für die Kennziffern 1151 bis 1153, 116, 117: Bei dem Zuschuß des Staates wird nur die Zahl der tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen schulaufsichtlich genehmigten Lehrer berücksichtigt	

¹⁾ Hierzu tritt bei Fachlehrern mit der Abschlußprüfung einer Höheren technischen Lehranstalt, wenn eine solche als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben und für die Lehrtätigkeit erforderlich ist, eine Zulage nach Fußnote ¹⁾ zur Bes.Gr. 9 Besoldungsordnung A BayBesG.

Kennziffer	Bes.-Gr.
12	<p>Angestellte</p> <p>Bei hauptamtlichen Lehrern, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung angemessen, wenn die Lehrer in Vergütungsgruppen des BAT eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen der verbeamteten hauptamtlichen Lehrer entsprechen. Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht. Als Angestellte dürfen keine Lehrer verwendet werden, die im Vorbereitungsdienst für die Anstellungsprüfung stehen.</p>
2	<p>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer</p> <p>Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen, diese werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
3	<p>Beamte auf Widerruf (Anwärter)</p> <p>Die Vergütungen der Anwärter sind angemessen, wenn sie mit den Sätzen für Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen entsprechender Anwärter des Freistaates Bayern übereinstimmen. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen setzen eine Beschäftigung mit mindestens 18 Unterrichtsstunden voraus.</p>

Anlage 2**Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer (Art. 18 Abs. 2 Satz 1)**

- Die Zahl der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß einen Unterricht im Ausmaß der Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gewährleisten.
- Das wöchentliche Regelstundenmaß der hauptamtlichen Lehrer beträgt
 - für den theoretischen Unterricht 25 Stunden
 - für den technisch-praktischen Unterricht einschließlich des Fachzeichnens 28 Stunden.
- Unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 1 und 2 ist die Mindestzahl der hauptamtlichen Lehrer erreicht, wenn je 1 Lehrer vorhanden ist
 - bei Berufsschulklassen mit wöchentlich 9 Stunden für 80 Schüler
 - bei Berufsschulklassen mit wöchentlich 8 Stunden für 90 Schüler
 - bei Berufsschulklassen mit technisch-praktischem Unterricht, wobei die Klassen in Arbeitsgruppen aufzuteilen sind, für 60 Schüler.

Bei der Festlegung der Mindestzahl der erforderlichen Lehrer ist vom Durchschnitt der Schülerzahl in den letzten fünf Jahren auszugehen.
- Die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer ist nicht erreicht, wenn mehr als 35 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt wird.

Anlage 3**Festsetzung der Amts- und Berufsbezeichnungen für Lehrer an Berufs- und Berufsaufbauschulen (Art. 18 Abs. 2 Satz 2)**

- Als Amtsbezeichnung für die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen wird festgesetzt

- für Lehrer mit einem durch Diplomprüfung oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen abgeschlossenen Hochschulstudium und einer Lehrtätigkeit, für die ein solches erforderlich ist, einschließlich der in Anlage 1, Kennziffer 1113 und 1114 aufgeführten Lehrer

Eingangsstelle Besoldungsgruppe A 13
 Studienrat, außerplanmäßige Beamte führen die Amtsbezeichnung Studienassessor

Beförderungsstelle Besoldungsgruppe A 13a
 Studienprofessor

- für Lehrer mit einer für die bestandene Prüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossenen Ausbildung einschließlich der in Anlage 1 unter Kennziffer 1123 mit 1126 aufgeführten Lehrer

Eingangsstelle Besoldungsgruppe A 11
 Gewerbeoberlehrer

Beförderungsstelle Besoldungsgruppe A 12
 Gewerbestudienrat

- für Lehrer mit der Lehramtsprüfung als Wirtschaftslehrerin oder einer gleichwertigen Ausbildung und Prüfung

Eingangsstelle Besoldungsgruppe A 10
 Wirtschaftslehrerin

Beförderungsstelle Besoldungsgruppe A 10a
 Wirtschaftsoberlehrerin

- für Fachlehrer im Sinne der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen einschließlich der in Anlage 1 unter Kennziffer 1143 bis 1146 aufgeführten Lehrer

Eingangsstelle Besoldungsgruppe A 9
 Fachlehrer

Beförderungsstelle Besoldungsgruppe A 10
 Fachoberlehrer

- für Schulleiter Direktor

- Als Berufsbezeichnung für Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufs- und Berufsaufbauschulen, die im Angestelltenverhältnis stehen, gelten die unter Nr. 1 angeführten Bezeichnungen der Eingangsstellen mit dem Zusatz, „im Angestelltenverhältnis“, (abgekürzt i. A.).

Die Verleihung der Berufsbezeichnung bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung. Sie setzt die gleiche Vorbildung und die gleichen Prüfungen wie bei den unter Nr. 1 genannten verbeamteten Lehrern voraus. Die Berufsbezeichnung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit und muß bei Wechsel des Dienstherrn neu beantragt und verliehen werden.

Anlage 4**Vorschriften für die Wahl der Elternvertreter der Berufsschulbeiräte**

1. a) Zur Vornahme der Wahl der beiden Elternvertreter und ihrer vier Ersatzleute wird vom Leiter der Berufsschule innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres eine Versammlung der beteiligten Erziehungsberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung im ganzen Schulsprengel oder durch von den Schülern zu übermittelnde schriftliche Einladung einberufen. Die Bekanntmachung oder die schriftliche Einladung hat wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- b) In der Bekanntmachung oder Einladung ist auf die Bedeutung der Wahlhandlung, auf die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit hinzuweisen. Ort und Zeit der Versammlung sowie die Zahl der zu bestellenden Elternvertreter und Ersatzleute sind anzugeben. Die Wahlberechtigten sind zur Abgabe von Wahlvorschlägen bei der Schulleitung mit dem Bemerken aufzufordern, daß hierzu jeder wahlberechtigte Erziehungsberechtigte befugt ist. Wahlvorschläge können bis zum dritten Tag vor der Wahl abgegeben werden. Sie sind durch Anschlag am Schwarzen Brett der Schule bekanntzugeben. Sind bis zu diesem Tag keine Wahlvorschläge eingegangen, so können sie auch noch im Verlauf der Versammlung eingebracht werden; sie sind sogleich bekanntzugeben.
2. a) Die Leitung der Wahl obliegt dem Schulleiter oder, falls dieser aus wichtigem Grund verhindert ist, seinem Vertreter. Er ist befugt, die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl auf Grund der Unterlagen feststellen zu lassen. Der Wahlleiter eröffnet die Wahlversammlung, gibt die wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren bekannt und veranlaßt, daß die Wahlversammlung aus ihrer Mitte einen Beisitzer benennt. Wahlleiter, Beisitzer und eine von dem Schulleiter zu bestimmende Lehrkraft als Schriftführer bilden zusammen den Wahlausschuß; der Wahlleiter gibt diese Zusammensetzung bekannt.
- b) Der Wahlleiter stellt fest, ob Wahlvorschläge vorliegen oder ob noch Wahlvorschläge eingebracht werden können.
3. a) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Elternvertreter und Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt. Zur Abstimmung dienen gleiche, von der Schule bereitzustellende Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wähler die Namen der von ihm gewählten Personen auf dem Stimmzettel einträgt. Ein Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- b) Die Stimmzettel sind vor dem Wahlausschuß abzugeben, wobei der Schriftführer die Stimmberechtigung prüft. Sie sind so zusammenzufalten, daß die Namen verdeckt sind und in ein verschlossenes Behältnis zu geben. Eine Stimmabgabe in Vertretung nicht anwesender Erziehungsberechtigter ist unzulässig.
- c) Zur Beschleunigung des Wahlverfahrens kann der Wahlleiter für die Entgegennahme der Stimmzettel Wahlunterausschüsse einsetzen. Sie bestehen jeweils aus zwei von der Versammlung durch Zuruf benannten Erziehungsberechtigten und einem vom Wahlleiter zu bestimmenden Lehrer, der die Stimmberechtigung prüft. Die Wahlunterausschüsse unterstehen dem Wahlleiter.
4. a) Nach Abschluß der Stimmabgabe stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest; er kann sich hierbei der Hilfe der Wahlunterausschüsse bedienen. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und teilt es spätestens am nächsten Tage dem Schulträger mit, der es nach Kenntnisnahme an den Vorsitzenden des Berufsschulbeirats weiterleitet.
- b) Als Elternvertreter sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzleute die Personen mit den nächsthöheren Stimmenzahlen. Die Reihenfolge der Ersatzleute richtet sich nach der Höhe der Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen wollen. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
5. a) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Wahlhandlung anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- b) In der Niederschrift sind die Namen der sechs Gewählten unter Ausscheidung der beiden Elternvertreter und der vier Ersatzleute in der Reihenfolge des Wahlergebnisses aufzuführen.
6. a) Bei Verstößen gegen die Wahlvorschriften kann von den Wahlberechtigten innerhalb einer Woche Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Wahl bei ordnungsmäßigem Verlauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.
- b) Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Schulleitung einzulegen. Zuständig für die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde. Sie kann gegebenenfalls das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigen oder eine Neuwahl anordnen.

Verordnung über die Abschlußprüfung an drei- oder vier- klassigen Handels- und Wirtschaftsaufbau- schulen

Vom 30. März 1962

Auf Grund der Art. 5, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19 — KMBL. S. 93) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhalt

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Einteilung der Prüfung, Prüfungsfächer
§ 3	Vorprüfung
§ 4	Festlegung der Jahresfortgangsnoten
§ 5	Prüfungsausschüsse
§ 6	Schriftlicher Teil der Hauptprüfung
§ 7	Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§ 8	Mündlicher Teil der Hauptprüfung
§ 9	Festschreibung der Prüfungsergebnisse und der Zeugnisnoten
§ 10	Wiederholung der Prüfung
§ 11	Abschlußzeugnis
§ 12	Privatschüler
§ 13	Niederschrift, Prüfungsliste
§ 14	Prüfungsgebühr
§ 15	Schlußbestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche drei- oder vierklassige Handels- und Wirtschaftsaufbau- schulen sowie für entsprechende private, staatlich anerkannte Schulen.

(2) Der erfolgreiche Besuch der drei- oder vier- klassigen Handels- und Wirtschaftsaufbauschule endet mit der Abschlußprüfung. Die Schüler der Abschlußklassen können sich der Prüfung unterziehen; eine Meldung ist nicht erforderlich. Für Schüler, die ohne eigenes Verschulden Teile der Prüfung ver- säumt haben, kann vom Prüfungsvorsitzenden die Nachholung genehmigt werden. Schüler, die ohne eigenes Verschulden die Prüfung ganz versäumt haben, bedürfen zur Nachholung der Genehmigung der Regierung.

(3) Der Schulträger hat die erforderlichen Räume und das notwendige Arbeits- und Schreibmaterial bereitzustellen.

§ 2

Einteilung der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt	
1.	die Vorprüfung, die schriftlich,
2.	die Hauptprüfung, die schriftlich und mündlich erfolgt.
(2) In der Vorprüfung werden geprüft	
Religionslehre	90 Min.
Mathematik (bei Handelsschulen — wenn Pflichtfach)	90 "
Geschichte mit Sozialkunde oder Wirtschaftserkunde oder Physik oder Chemie	90 "
Kurzschrift und Maschinenschreiben	120—180 "
(3) In der Hauptprüfung werden geprüft	
Deutsch	210 Min.
Englisch	150 "
Betriebswirtschaftslehre	90 "
Buchführung	180 "
kaufmännisches Rechnen (bei Handelsschulen)	120 "
Mathematik (bei Wirtschaftsaufbauschulen)	150 "

§ 3

Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung wird innerhalb des letzten Monats vor Beginn der Hauptprüfung durch die Schule durchgeführt.

(2) Soweit nach § 2 Abs. 2 eine Wahl zwischen mehreren Fächern zu treffen ist, steht diese dem Direktor der Schule im Benehmen mit den Lehrern der jeweiligen Fachrichtung zu.

(3) Für die Vorprüfung legen die Lehrer der jeweiligen Fachrichtung dem Direktor der Schule drei Aufgaben vor; er wählt eine davon aus. Es ist dafür zu sorgen, daß die Abschlußklassen einer Schule die gleichen Aufgaben zur gleichen Zeit be- arbeiten.

(4) Die Aufgaben werden von zwei Lehrern selb- ständig beurteilt. Die erste Bewertung steht in der Regel dem Lehrer zu, der das Fach in der Abschluß- klasse unterrichtet. Weichen die beiden Beurtei- lungen voneinander ab, so sollen die Prüfer sich miteinander ins Benehmen setzen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Direktor der Schule.

(5) Die Vorprüfung in Kurzschrift und Maschinen- schreiben wird nach den hierfür geltenden Bestim- mungen durchgeführt.

§ 4

Festlegung der Jahresfort- gangsnoten

(1) Die Jahresfortgangsnoten werden auf Vor- schlag der den Unterricht erteilenden Lehrer in der Lehrerkonferenz festgelegt. Diese muß vor Beginn der Hauptprüfung abgehalten werden.

(2) Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in die Jahresfortgangsnoten einbezogen.

(3) Die Liste mit den Jahresfortgangsnoten wird dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Die Aufgaben für die Hauptprüfung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt. Zur Unterstützung dabei wird ein Haupt- prüfungsausschuß gebildet, der aus dem Sachver- ständigen für die kaufmännischen Schulen im Lan- desschulbeirat sowie einem Vertreter der gemein- dlichen und einem Vertreter der privaten Handels- schulen und Wirtschaftsaufbauschulen besteht.

(2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsaus- schuß der Schule abgelegt. Sie ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den Lehrern, die in den Ab- schlußklassen den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilen.

Die Mitglieder sind zur Amts- oder Berufsver- schwiegenheit verpflichtet.

(3) Auf Vorschlag des Direktors der Schule kann der Prüfungsvorsitzende weitere Lehrkräfte der Schule in den Prüfungsausschuß berufen. Zur Durch- führung der mündlichen Prüfung können an großen Schulen mehrere Unterausschüsse gebildet werden, die jeweils aus dem Prüfer und weiteren zwei Leh- rern bestehen müssen.

(4) Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellver- treter werden von der Regierung bestellt.

(5) Bei den Abstimmungen des Prüfungsaus- schusses und der Unterausschüsse entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Schriftlicher Teil der Hauptprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Hauptprüfung beginnt in der Regel 6 Wochen vor Schuljahrsschluß. Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für Unter-

richt und Kultus gestellt. Dieses erhält Vorschläge von öffentlichen und staatl. anerkannten privaten Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen.

(2) Die schriftlichen Aufgaben erstrecken sich grundsätzlich auf den Lehrstoff der letzten Klasse.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an diesem Tage einzunehmen haben. Die Blätter sind mit dem Namen zu bezeichnen.

(4) Die bei der schriftlichen Prüfung zur Benutzung durch den Prüfer erlaubten Hilfsmittel, z. B. Formelsammlungen, werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Prüfung aus der Englischen Sprache besteht aus einem Diktat, einer Übersetzung und der Übertragung eines Geschäftsbriefes in das Englische. Für das Diktat sind etwa 30 Minuten zu verwenden. Die Arbeitszeit für die Übersetzung und die Übertragung beträgt insgesamt 120 Minuten. Der Gebrauch eines Wörterbuches ist nicht erlaubt. Es ist gestattet, einzelne Wörter im Diktat, in der Übersetzungs- und Übertragungsaufgabe, die den Prüflingen aus dem Unterricht nicht bekannt sein können, anzugeben.

(6) Für die schriftliche Prüfung ist vom Direktor der Schule ein Aufsichtsplan zu erstellen. Die aufsichtführenden Lehrer haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen einer Unredlichkeit hinzuweisen. Das von den Prüflingen benutzte Schreibpapier für Entwurf und Reinschrift ist von der Schule zu kennzeichnen.

(7) Wenn ein Prüfling zur Anfertigung einer Arbeit ein unerlaubtes Hilfsmittel bereithält oder gebraucht oder eine fremde Arbeit benützt, ist seine Leistung mit Note 6 zu bewerten. Die Unterstützung der Unredlichkeit kann in der gleichen Weise geahndet werden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling durch Entscheid des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt.

§ 7

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten der Hauptprüfung sind von zwei Lehrern zu bewerten. Die erste Bewertung hat in der Regel der Lehrer vorzunehmen, der in der Abschlußklasse den Unterricht erteilt hat. Der Lehrer für die zweite Bewertung wird vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so sollen sich die Prüfer miteinander ins Benehmen setzen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(2) Prüflinge, die in zwei Fächern der Hauptprüfung Note 6 erhalten, können zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

§ 8

Mündlicher Teil der Hauptprüfung

(1) In Fällen, in denen der Leistungsstand für die Noten des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsvorsitzenden nicht geklärt ist, sind Prüflinge in die mündliche Prüfung zu verweisen. Eine mündliche Prüfung hat außerdem stattzufinden, wenn ein im Verhältnis zum Jahresfortgang ungewöhnlich günstiges oder ungünstiges Ergebnis der schriftlichen Prüfung vorliegt.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt grundsätzlich durch den den Unterricht erteilenden Lehrer. Der Prüfungsstoff ist im allgemeinen dem Lehrstoff der letzten Klasse zu entnehmen. Während der fremdsprachigen Prüfung soll sich der Prüfer auch der Fremdsprache bedienen. Dem Prüfungsvorsitzenden

ist es freigestellt, die Prüflinge unmittelbar zu befragen. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling in dem jeweiligen Fach 10–15 Minuten dauern.

(3) Das Ergebnis wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses festgestellt.

§ 9

Festsetzung der Prüfungsergebnisse und der Zeugnisnoten

(1) Für die Benotung sind die Bewertungsgrade

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

anzuwenden.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Beurteilung

1. der Leistungen des letzten Schuljahres (Jahresfortgangsnoten) und
2. der Leistungen in der Vorprüfung oder in der schriftlichen und mündlichen Hauptprüfung.

(3) Bei Fächern, in denen eine Hauptprüfung nicht stattfindet, gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

(4) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Fächer der Hauptprüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Dabei sind die Jahresfortgangsnoten, sowie die Noten in der schriftlichen und in der mündlichen Hauptprüfung gleichwertig.

(5) Für die Beurteilung, ob die Prüfung bestanden worden ist, sind die in der Abschlußklasse unterrichteten Fächer mit Ausnahme von Turnen, Musik und Kunsterziehung maßgebend, wobei Kurzschrift und Maschinenschreiben als ein Fach zu werten sind. Ergeben sich bei Zusammenrechnung der Noten aus Kurzschrift und Maschinenschreiben Bruchnoten, so gibt die Kurzschriftnote den Ausschlag.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

1. von der Prüfung ausgeschlossen worden ist (§ 6 Abs. 7),
2. nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist (§ 7 Abs. 2),
3. in zwei Fächern Note „sechs“ oder in drei Fächern Note „fünf“ oder in einem Fach Note „sechs“ und in einem weiteren Note „fünf“ erhalten hat, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 7.

(7) Prüflinge mit Note „sechs“ in einem und Note „fünf“ in einem weiteren Fach oder mit Note „fünf“ in drei Fächern haben unter Zubilligung des Notenausgleichs die Prüfung bestanden, wenn sie mindestens entweder die Note „zwei“ in zwei oder Note „drei“ in vier Vorrückungsfächern aufweisen. Notenausgleich kann nicht zugebilligt werden bei Note „sechs“ im Deutschen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nur nach einem Jahr möglich.

§ 11

Abschlußzeugnis

(1) Die Prüflinge erhalten nach bestandener Prüfung ein Abschlußzeugnis. Dieses enthält

1. ein kurzes Urteil über den allgemeinen Bildungsstand des Prüflings sowie über sein geistiges und

charakterliches Streben während seines Aufenthaltes an der Schule;

2. die Zeugnisnoten sowie die Jahresfortgangsnoten in den Wahlfächern; erfolglos besuchter Wahlunterricht ist im Zeugnis nicht aufzuführen;
3. den Vermerk: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein“.

(2) Das Abschlußzeugnis ist vom Prüfungsleiter und vom Direktor der Schule zu unterzeichnen und bei öffentlichen Schulen mit dem Siegel, bei privaten Schulen mit dem Stempel der Schule zu versehen.

(3) Schüler, die die Prüfung nicht bestanden oder sich an ihr nicht beteiligt haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Jahresfortgangs enthält unter Beifügung eines der folgenden Zusätze: „Der Schüler (Die Schülerin) hat die Abschlußprüfung ohne Erfolg abgelegt“ oder „Der Schüler (Die Schülerin) hat sich an der Abschlußprüfung nicht beteiligt und damit das Ziel der Schule nicht erreicht“.

§ 12

Privatschüler

(1) Personen, die sich der Abschlußprüfung einer Handels- oder Wirtschaftsaufbauschule unterziehen wollen, ohne der Abschlußklasse als Schüler angehört zu haben (Privatschüler), haben sich bis zum 15. April bei der Regierung zu melden. Über die Zulassung entscheidet die Regierung, die sie einer Schule zuweist. Sie können frühestens zu der Prüfung zugelassen werden, die sie bei ordnungsgemäßen Besuch der Schule hätten ablegen können.

(2) Bei der Meldung haben sie vorzulegen einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, Angaben über die Vorbereitung auf die Prüfung, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, ferner die Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Schule sie sich schon einmal der Abschlußprüfung unterzogen haben.

(3) Privatschüler werden schriftlich und mündlich in allen Fächern der Hauptprüfung, nur schriftlich in Kurzschrift und Maschinenschriften, nur mündlich in drei Fächern der Vorprüfung nach eigener Wahl geprüft. Bei der mündlichen Prüfung sind auf jedes Fach etwa 10–15 Minuten zu verwenden.

(4) Ein Privatschüler kann vor dem Ende der schriftlichen Prüfung freiwillig zurücktreten; in diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt er erst nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Bei Privatschülern sind die Prüfungsnoten zugleich die Zeugnisnoten. Das Zeugnis enthält nur die Noten aus den geprüften Fächern, ferner den Zusatz, daß sich der Prüfling als Privatschüler an der Prüfung beteiligt hat.

(6) Privatschüler haben eine Prüfungsgebühr von 30,— DM zu entrichten, die vor Beginn der Prüfung an die dem Prüfling bestimmte Kasse einzubehalten ist. Aus der Gebühr sind alle durch die Prüfung des Privatschülers entstehenden Ausgaben zu decken. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet, auch wenn der Privatschüler freiwillig zurücktritt oder die Prüfung nicht besteht.

(7) Für die Wiederholung der Prüfung durch Privatschüler gilt § 10 dieser Prüfungsordnung.

§ 13

Niederschrift, Prüfungsliste

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher der Verlauf der Schlußprüfung festzuhalten ist.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Prüfungsliste niederzulegen. Diese muß für alle an der Prüfung beteiligten Schüler die Jahresfortgangsnoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Zeugnisnoten enthalten.

(3) Die Niederschrift und die Notenlisten sind zweifach anzufertigen und vom Prüfungsvorsitzenden und vom Direktor der Schule zu unterzeichnen. Die Zweitschriften sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Prüfung der Regierung zuzuleiten.

§ 14

Prüfungsgebühr

Der Schulträger kann eine Prüfungsgebühr erheben, aus der sämtliche Ausgaben der Prüfung zu decken sind.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Für die Prüfung 1962 können die Prüfungsvorsitzenden in begründeten Fällen von den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung in der Weise abweichen, daß statt der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegebenen Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise andere Aufgaben gestellt werden. Die Abweichungen und die ersatzweise gestellten Aufgaben sind in den Prüfungsberichten zu vermerken.

(3) Die Meldefrist für Privatschüler, die sich der Prüfung im Sommer 1962 unterziehen wollen, wird abweichend von § 12 Abs. 1 auf den 10. Mai 1962 festgesetzt.

München, den 30. März 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Verordnung

über die Fachschulreifepfung an Berufsaufbauschulen

Vom 3. April 1962

Auf Grund des Art. 48 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. 7. 1960 (GVBl. S. 139) erläßt das Bayer Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhalt

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfungsfächer
- § 4 Festlegung der Jahresfortgangsnoten
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 9 Zeugnis und Bescheinigung
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Prüfung von Privatschülern
- § 12 Niederschrift
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der erfolgreiche Besuch der Berufsaufbauschule endet mit der Fachschulreifepfung.

(2) Alle Schüler des letzten Jahrgangs der Berufsaufbauschule können sich der Prüfung unterziehen; eine Meldung ist nicht erforderlich. Für Schüler, die ohne eigenes Verschulden die Prüfung teilweise versäumt haben, kann vom Prüfungsvorsitzenden eine Nachholung der versäumten Prüfungsabschnitte genehmigt werden. Soweit ein Schüler ohne eigenes Verschulden die Prüfung ganz versäumt, bedarf die Nachholung der Genehmigung durch die Regierung.

(3) Die Prüfung beginnt in der Regel 6 Wochen vor Schuljahresschluß; den genauen Zeitpunkt be-

stimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(4) Der Schulträger hat die erforderlichen Räume und das notwendige Arbeits- und Schreibmaterial bereitzustellen. Zur Deckung der durch die Prüfung verursachten Ausgaben kann er eine Prüfungsgebühr erheben.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt; sie ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Regierung bestellt. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrer, die in der Prüfungsklasse den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben. Auf Vorschlag des Leiters der Schule kann der Prüfungsvorsitzende auch andere Lehrer der Schule in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann an großen Schulen der Prüfungsvorsitzende mehrere Unterausschüsse bilden, die jeweils aus dem Lehrer, der in der Prüfungsklasse das Prüfungsfach unterrichtet hat, und zwei weiteren Lehrern bestehen.

(4) Bei den Abstimmungen im Prüfungsausschuß und im Prüfungsunterausschuß entscheidet die einfache Mehrheit der die Prüfung abnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfung können ein Vertreter des Schulträgers und ein Vertreter einer Ingenieurschule oder einer einschlägigen höheren Fachschule sowie Vertreter der Schulaufsichtsbehörden beiwohnen. Sie sind von dem Schulleiter einzuladen. Auch diese Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Die Fachschulreifeprüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfaßt folgende Fächer

1. für alle Prüflinge

Deutsch	180 Minuten
Englisch	120 "
Mathematik	90 "
in der Fachrichtung „Technik“	120 "
Physik	90 "

2. außerdem werden schriftlich geprüft in der Fachrichtung Technik

Fachkundliches Rechnen	90 Minuten
Chemie	90 "
Technisches Zeichnen	150 "
in der Fachrichtung nichttechnische gewerbliche Berufe	
Fachkundliches Rechnen	90 Minuten
Biologie oder Chemie	90 "
in der Fachrichtung Wirtschafts- und Verwaltungsberufe	
Betriebswirtschaftliches Rechnen	90 Minuten
Betriebslehre oder Wirtschaftsgeographie	90—120 "
in der Fachrichtung Hauswirtschafts- und Sozialberufe	
Biologie mit Gesundheitslehre	90 Minuten
Chemie	90 "
in der Fachrichtung Landwirtschaft	
Biologie	90 Minuten
landwirtschaftliche Betriebslehre	90 "

(3) Innerhalb der letzten 3 Wochen vor der schriftlichen Prüfung werden durch die Schulen schriftliche Prüfungsaufgaben in Religionslehre und Geschichte mit Sozialkunde mit einer Arbeitszeit von je 60—90 Minuten abgehalten. Die hier festgestellten Noten werden in die Jahresfortgangsnote einbezogen.

§ 4

Festlegung der Jahresfortgangsnoten

(1) Jahresfortgangsnoten werden auf Vorschlag der den Unterricht erteilenden Lehrer in der Lehrerkonferenz festgelegt. Diese muß vor Beginn der schriftlichen Prüfung abgehalten werden.

(2) Die Liste mit den Jahresfortgangsnoten wird dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund von Vorschlägen der Berufsaufbauschulen gestellt. Die Aufgaben in den Fächern gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden vom Direktor der Schule im Benehmen mit den Lehrern gestellt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben erstrecken sich grundsätzlich auf den Lehrstoff der letzten Klasse.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an diesem Tag einzunehmen haben. Die Blätter sind mit dem Namen zu bezeichnen.

(4) Die bei der schriftlichen Prüfung zur Benützung durch den Prüfling erlaubten Hilfsmittel (z. B. Formelsammlung, Rechenschieber) werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Prüfung aus der Englischen Sprache besteht aus einem Diktat und einer Übersetzung aus dem Englischen. Für das Diktat sind etwa 30 Minuten zu verwenden. Es ist gestattet, einzelne Wörter im Diktat und in den Übersetzungsaufgaben, die den Prüflingen aus dem Unterricht nicht bekannt sein können, anzugeben. Diese Wörter sind im Prüfungsbericht aufzuführen. Der Gebrauch eines Wörterbuches ist nicht erlaubt. Die Arbeitszeit für die Übersetzung beträgt 90 Minuten.

(6) Für die schriftliche Prüfung ist vom Direktor der Schule ein Aufsichtsplan zu erstellen. Die Aufsicht bei der Fertigung der Aufgaben wird jeweils von mindestens zwei Lehrern geführt. Die aufsichtsführenden Lehrer haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen einer Unredlichkeit hinzuweisen. Das von den Prüflingen benützte Papier für Entwurf und Reinschrift ist von der Schule zu kennzeichnen.

(7) Wenn ein Prüfling zur Anfertigung einer Arbeit ein unerlaubtes Hilfsmittel bereithält oder gebraucht oder eine fremde Arbeit benützt, ist seine Arbeit mit Note 6 zu bewerten. Die Unterstützung der Unredlichkeit kann in der gleichen Weise geahndet werden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; der Ausschluß hat zur Folge, daß die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt.

§ 6

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sind von zwei Lehrern zu bewerten. Die 1. Bewertung hat in der Regel der Lehrer vorzunehmen, der in der Abschlußklasse den Unterricht erteilt hat. Der Lehrer für die 2. Bewertung wird vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so haben sich die Prüfer

miteinander ins Benehmen zu setzen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(2) Bei der Durchsicht der Arbeiten aus der deutschen Sprache und aus dem Englischen sind die Fehler auch am Rande zu bezeichnen. Über den Gesamteindruck der Arbeit aus der deutschen Sprache ist eine kurze schriftliche Beurteilung anzufügen, die zu Inhalt und Form der Arbeit Stellung nimmt und sie in einer zusammenfassenden Note bewertet.

(3) Prüflinge, deren schriftliche Arbeiten in zwei Prüfungsfächern mit Note 6 oder in einem Prüfungsfach mit Note 6 und zwei weiteren mit Note 5 oder in drei Prüfungsfächern mit Note 5 bewertet wurden, sind zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen. Sie haben, unbeschadet des Absatzes 4, die Prüfung nicht bestanden.

(4) Prüflinge, die im Jahresfortgang in keinem der schriftlich zu prüfenden Fächer eine schlechtere Note als 4 aufweisen, können mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, soweit nicht die Noten in Absatz 3 unterschritten werden (also nicht schlechter als 2×6 oder 1×6 und 2×5 oder 3×5).

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling, der die schriftliche Prüfung bestanden hat, ist mindestens in einem Fach mündlich zu prüfen. Das Fach bestimmt der Prüfungsvorsitzende.

(2) In Fällen, in denen der Leistungsstand durch die Noten des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsvorsitzenden nicht geklärt ist, sind Prüflinge in die mündliche Prüfung zu verweisen. Eine mündliche Prüfung soll außerdem stattfinden, wenn ein im Verhältnis zum Jahresfortgang ungewöhnlich günstiges oder ungünstiges Ergebnis der schriftlichen Prüfung vorliegt.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt grundsätzlich durch den den jeweiligen Fachunterricht erteilenden Lehrer. Der Prüfungstoff ist im wesentlichen dem Lehrstoff der letzten Klasse zu entnehmen. Während der fremdsprachlichen Prüfung hat sich der Prüfer auch dieser Sprache zu bedienen. Der Prüfungsvorsitzende kann die Prüflinge jederzeit unmittelbar befragen.

(4) Das Ergebnis wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses festgestellt.

§ 8

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Für die Benotung sind die Bewertungsgrade

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

anzuwenden; Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Beurteilung

- a) der Leistungen des letzten Schuljahres (Jahresfortgangsnoten) und
- b) der Leistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

Bei Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wird, gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

(3) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Prüfungsfächer werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Dabei gelten die Jahresfortgangsnoten, die

Noten in der schriftlichen Prüfung und die Noten in der mündlichen Prüfung gleich viel.

(4) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 Abs. 3 bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet worden sind. Mangelhafte (5) Leistungen in einem Prüfungsfach können durch mindestens befriedigende (3) Leistungen in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen im Deutschen, in den Fächern des berufsgebundenen Unterrichts (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), in der Fachrichtung Technik außerdem in Mathematik und Physik sowie ungenügende (6) Leistungen in einem oder mangelhafte (5) Leistungen in zwei oder mehreren Prüfungsfächern können nicht ausgeglichen werden.

§ 9

Zeugnis und Bescheinigung

(1) Die Prüflinge erhalten nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Fachschulreife, wenn sie

1. als Inhaber des Abschlußzeugnisses der Volksschule eine abgeschlossene Lehre mit, soweit notwendig, einer zusätzlichen einschlägigen Berufspraxis oder einer mindestens vierjährigen Berufspraxis nachweisen können oder
2. als Inhaber des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses die unter Nr. 1 genannten Nachweise über eine berufspraktische Ausbildung erbringen oder ein mindestens zweijähriges gelenktes Praktikum nachweisen können.

(2) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, jedoch die in Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Nachweise nicht erbringen können, erhalten zunächst eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß das Zeugnis der Fachschulreife erst ausgehändigt wird, wenn die erforderliche berufspraktische Ausbildung nachgewiesen ist.

(3) Besucher der Berufsaufbauschule, die die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, die Angaben über die Dauer des Schulbesuchs, jedoch keine Noten enthält.

(4) Das Zeugnis der Fachschulreife öffnet den Zugang zu den Ingenieurschulen oder vergleichbaren Schulen der jeweiligen Fachrichtung. Es gewährt gleichzeitig die Berechtigungen des Abschlußzeugnisses der Mittelschule.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich an der gleichen Schule abzulegen. Die Ablegung an einer anderen Schule bedarf der Genehmigung der für diese Schule zuständigen Regierung.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nur nach einem Jahr nach Maßgabe des § 11 zulässig.

§ 11

Prüfung von Privatschülern

(1) Personen, die die Abschlußklasse einer Berufsaufbauschule nicht besucht haben (Privatschüler), können an der Fachschulreifeprüfung einer Berufsaufbauschule teilnehmen. Sie haben die Teilnahme unter Angabe der Fachrichtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bis zum 1. Mai bei der Schule zu beantragen, an der sie die Prüfung ablegen wollen.

(2) Mit dem Antrag haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie sich in geeigneter Weise auf die Prüfung vorbereitet haben und daher Aussicht besteht, daß sie sich mit Erfolg an der Prüfung betei-

ligen können. Außerdem sind ein ausführlicher Lebenslauf und das Zeugnis der von dem Bewerber zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Regierung. Die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei der Ablehnung sind die Gründe hierfür bekanntzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung der Privatschüler erstreckt sich auf alle in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Fächer. Die Kenntnisse in den übrigen Fächern werden mündlich geprüft; dabei sind für jedes Fach 10 bis 15 Minuten vorzusehen. Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Neben der Niederschrift ist eine Prüfungsliste zu führen, aus der die Jahresfortgangsnoten, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Noten sowie die Zeugnisnoten aller Prüflinge hervorgehen. Die Prüfungsliste ist vom Prüfungsvorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Von der Prüfungsniederschrift und der Prüfungsliste ist je eine Abschrift innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung der Regierung vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft. München, den 3. April 1962

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Verordnung

über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen

Vom 4. April 1962

Auf Grund der Art. 5, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 1961 (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19 — KMBL. S. 93) sowie der Art. 40, 42, 44 und 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhalt

Art. 131 der Bayerischen Verfassung		
Abschnitt I	Allgemeines	§§ 1 — 4
Abschnitt II	Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel	§§ 5 — 7
Abschnitt III	Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien	§§ 8 — 11
Abschnitt IV	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	§§ 12 — 14
Abschnitt V	Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse	§§ 15 — 20
Abschnitt VI	Fachschulreifeprüfung	§§ 21 u. 22
Abschnitt VII	Der Schüler in der Schulgemeinschaft	§§ 23 — 28
Abschnitt VIII	Schule und Elternhaus	§§ 29 — 34
Abschnitt IX	Haftung und Rechtsschutz	§§ 35 — 37
Abschnitt X	Vollzug der Schulordnung	§§ 38 — 40

Die Verfassung des Freistaates Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

- „(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
- (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung,

Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe

(1) In Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages haben die Berufsaufbauschulen den Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung in Verbindung mit ihrer Fachbildung zu vermitteln. Ihr Ziel ist es, sie auf die Übernahme gehobener Aufgaben im Berufsleben vorzubereiten und ihnen den Eintritt in weiterführende Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

(2) Die Berufsaufbauschulen sind Ausleseschulen.

(3) Der Bildungsweg der Berufsaufbauschule führt zur Fachschulreife.

§ 2

Aufbau der Berufsaufbauschulen; Dauer der Schulausbildung

(1) Die Berufsaufbauschule umfaßt 3 Schuljahre.

(2) In den ersten beiden Schuljahren besuchen die Schüler die Berufsaufbauschule neben ihrer Berufstätigkeit; das 3. Schuljahr beansprucht die Schüler ganz und ist ausschließlich dem Unterricht gewidmet.

§ 3

Kosten für den Besuch der öffentlichen Berufsaufbauschulen

(1) Für den Besuch der öffentlichen Berufsaufbauschulen wird Schulgeld nicht erhoben; die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Angelegenheiten, die nicht zur Unterrichterteilung selbst gehören, können Entgelte erhoben werden, z. B. Schreibauslagen für Zeugnisabschriften, Beiträge für die Unterhaltung von Schülerlesebüchereien, Beiträge für den auf die Schüler treffenden Materialverbrauch im praktischen Unterricht, ferner Beiträge für eine Schülerunfallversicherung.

(2) Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend, die im Rahmen des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 4

Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Berufsaufbauschulen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG. Ihre Verbindlichkeit insbesondere für kommunale Schulen ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 EUG.

(2) Für staatlich anerkannte Berufsaufbauschulen im Rahmen von Anstaltsberufsschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG.

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel

§ 5

Aufnahme

(1) Die Schüler werden zu Beginn des Schuljahres aufgenommen, später nur aus wichtigen Gründen und nur während der ersten drei Monate.

(2) Der Eintritt in die Schule soll so erfolgen, daß

die zur Berufsausbildung erforderlichen Prüfungen vor dem Beginn des dritten Schuljahres abgelegt werden können.

(3) Die Schüler sind beim Direktorat der Schule anzumelden. Soweit sie nicht von der gleichen Schule kommen, haben sie den Geburtschein und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

(4) Die Anmeldung zur Aufnahme in die 1. Klasse geschieht zu dem vom Schulleiter bestimmten und öffentlich bekanntgegebenen Zeitpunkt. Die Aufnahme ist frühestens möglich, wenn das 15. Lebensjahr vollendet oder bei Berufsschulpflichtigen das 1. Berufsschuljahr abgeleistet ist. Bewerber, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Regierung als Schulaufsichtsbehörde aufgenommen werden.

(5) Die Aufnahme in die 1. Klasse hängt von den Fähigkeiten und Leistungen des Schülers ab. Schüler, die im letzten Berufsschulzeugnis in der Deutschen Sprache, im Rechnen oder in der Fachkunde eine schlechtere Note als 3 erreicht haben, dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

(6) Die Aufnahme erfolgt probeweise. Über das Verbleiben des Schülers in der Schule entscheidet nach Ablauf der ersten drei Monate der Lehrerrat.

(7) Schüler, die nach ihrer Vorbildung besonders geeignet erscheinen, können nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung probeweise auch in die 2. Klasse aufgenommen werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet oder die 2. Klasse der Berufsschule besucht haben. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Eine Aufnahme in die 3. Klasse ist grundsätzlich nur im Fall des Übertritts von einer anderen Berufsaufbauschule zulässig. In besonders begründeten Fällen gilt Abs. 7 entsprechend; an die Stelle des 16. Lebensjahres tritt das 17. Lebensjahr, an die Stelle der 2. Klasse der Berufsschule die 3. Klasse.

§ 6

Übergang in eine andere Berufsaufbauschule

(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Berufsaufbauschule übertreten.

(2) Der Übertritt während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Wohnsitzverlegung) zulässig.

§ 7

Austritt

(1) Der Austritt eines Schülers aus der Berufsaufbauschule wird wirksam, wenn eine schriftliche Austrittserklärung abgegeben worden ist.

(2) Schüler, die eine Berufsaufbauschule verlassen haben, dürfen später zur Aufnahmeprüfung nur für eine Klasse zugelassen werden, bei der die Aufnahme keine Abkürzung der ordnungsmäßigen Schulzeit zur Folge hat.

(3) Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, können zu Beginn des nächsten Schuljahres, sofern nicht nach § 20 Abs. 3 anders entschieden ist, in die nächsthöhere Klasse eintreten, wenn sie eine Aufnahmeprüfung (§ 5 Abs. 7 und 8) mit Erfolg abgelegt haben und die Probezeit (§ 5 Abs. 6) bestehen.

(4) Einem Schüler, gegen den von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrats gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrats darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrats gemäß § 28 Abs. 1 auf Ausschluß des Schülers vom Unterricht an allen bayerischen Berufsaufbauschulen nicht zu erwarten ist.

Abschnitt III

Unterrichtsstoff; Lernmittel;
Unterrichtszeit; Ferien

§ 8

Unterrichtsfächer, Studentafel und Stoffpläne

(1) Die Unterrichtsfächer und die für die einzelnen Klassen vorgeschriebene Stundenzahl ergeben sich aus der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Studentafel.

(2) Das Lehrziel der Fächer und die Verteilung des Lehrstoffes wird durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne bestimmt.

§ 9

Lernmittel

Im Unterricht dürfen nur Lehrbücher Verwendung finden, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter im Benehmen mit den Fachlehrern.

§ 10

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird in der 1. und 2. Klasse grundsätzlich an den Abenden und am Samstag erteilt; im Einvernehmen mit den Lehrherren kann die Unterrichtszeit anders festgesetzt werden. In der 3. Klasse wird an allen Werktagen Unterricht erteilt.

(2) Dem Unterricht sind Schulstunden mit mindestens 50 Minuten zugrunde zu legen. In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

§ 11

Ferien

(1) Für die Berufsaufbauschulen gilt die Ferienordnung für die Berufsschulen entsprechend.

(2) Schulen, die während des Schuljahres mehr als 1 Woche außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen.

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an
Schulveranstaltungen

§ 12

Teilnahme

Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen.

§ 13

Befreiung

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist nur in begründeten Fällen möglich; sie wird durch den Direktor der Schule erteilt und ist zeitlich zu begrenzen.

§ 14

Beurlaubung

(1) Die Schüler sollen den ihnen auf Grund eines Lehr- oder Arbeitsverhältnisses zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.

(2) In besonders dringenden Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag eines Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(3) Die Gesuche um Beurlaubung sind beim Leiter der Schule einzureichen. Zuständig für die Entscheidung ist

- a) der Leiter der Schule bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu zwei Wochen und bei Erholungsurlaub,
- b) die Schulaufsichtsbehörde in allen anderen Fällen.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb; Vorrücken;
Zeugnisse

§ 15

Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen und den Lehrstoff einzuüben, werden ihnen auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie solche Arbeiten auch zur häuslichen Bearbeitung (deutsche Hausaufgaben).

(3) Die Schulaufgaben und deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

§ 16

Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Bei der Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des Schülers, gegebenenfalls auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Über die in den Fächern erzielten Leistungen sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen.

(4) Wenn Schüler die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Berufsaufbauschule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis; Schüler, die während des Schuljahres an eine andere Berufsaufbauschule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

§ 17

Besondere Beurteilungsbogen

Die Schule führt über jeden Schüler einen besonderen Beurteilungsbogen (Schülerbogen).

§ 18

Vorrücken

(1) In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(2) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Zu den Vorrückungsfächern zählen alle in der 1 und 2. Klasse erteilten Unterrichtsfächer. Das Ziel der Klasse ist nicht erreicht, wenn der Schüler in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhält. Die Note 5 kann

einmal durch die Note 2 in einem anderen Fach oder durch die Note 3 in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Ein Notenausgleich in Deutsch ist nicht zulässig. Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten drei Monate in die vorige Klasse zurückkehren. Er gilt in diesem Falle für diese Klasse nicht als Wiederholungsschüler.

§ 19

Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Schule die bisher besuchte Klasse. Während des Besuchs der Berufsaufbauschule ist die Wiederholung einer Klasse insgesamt nur einmal zulässig. Muß einem Schüler zum zweiten Male das Vorrücken versagt werden, hat er die Schule zu verlassen.

(2) Tritt ein Schüler, dem das Vorrücken versagt worden ist, an eine andere Berufsaufbauschule über, so kann er nur in die bisher besuchte Klasse eintreten.

§ 20

Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit
oder vorzeitigem Austritt

(1) Ist ein Schüler im Laufe des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann ihn der Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner Leistungen im übrigen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit (3 Monate) beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler dieser Klasse.

(3) Tritt ein Schüler nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus der 1. oder 2. Klasse aus, so stellt der Klassenleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

Abschnitt VI

Fachschulreifepfprüfung

§ 21

Prüfungsordnung

Der Bildungsgang der Berufsaufbauschule schließt mit der Fachschulreifepfprüfung ab. Die Prüfungsordnung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen.

§ 22

Zeugnis, Berechtigungen

Prüflinge, die die Fachschulreifepfprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis (Fachschulreifezeugnis). Es öffnet den Zugang zu den Fachschulen der jeweiligen Fachrichtung und gewährt die Berechtigungen des Abschlußzeugnisses der Mittelschule.

Abschnitt VII

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

§ 23

Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler ist Glied seiner Schul- und seiner Klassengemeinschaft, in die er sich einordnen muß.

(2) Dem Direktor und den Lehrern der Schule sind die Schüler Achtung und Gehorsam schuldig. Dem Verwaltungspersonal haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen (§ 12, § 15 Abs. 1 Satz 1) gewissenhaft nachzukommen; aber auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule.

(4) Jeder Schüler soll sich für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks sowie für Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich fühlen. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadensersatz Bestrafung nach sich.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet, außerdem kann eine Schulstrafe (§ 26) ausgesprochen werden. Bei Versuch des Unterschleifs sind die gleichen Maßnahmen zulässig. Ein Versuch liegt insbesondere vor, wenn nicht zugelassene Hilfsmittel bereitgehalten werden.

(6) Erkrankt ein Schüler oder ist er aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß er darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird (§ 31).

§ 24

Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Direktor oder einen Lehrer um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel wird er sich zunächst an seinen Klassenleiter wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diesen; er kann dabei die Vermittlung der Klassensprecher in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Direktor der Schule wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

§ 25

Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schulleitung unterstützt. Zu den Aufgaben der Schüler innerhalb der Schule zählt insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schülerschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Aufsichts-, Ordnungs- und Verwaltungsämtern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Klassensprecher. Der Direktor der Schule ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen Schüler als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und in diesem Fall Neuwahlen anzuordnen.

(3) Die Sprecher aller Klassen wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei Schüler bilden den Schülersausschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind; er vermittelt Anregungen und Wünsche an den Direktor der Schule und bespricht sie mit ihm. Die gleichen Aufgaben im Rahmen der Klasse erledigen die Klassensprecher.

§ 26

Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet.

(2) Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Schulstrafen einzuschreiten. Schulstrafen sind

a) der Verweis; er wird vom Lehrer verhängt;

b) der Direktorsverweis; er wird vom Leiter der Schule verhängt;

c) die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß des Lehrerrats verfügt;

d) die Entlassung (§ 27);

e) der Ausschluß vom Unterricht an allen Berufsaufbauschulen (§ 28).

(3) Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht zulässig.

(4) Die Schulstrafen werden dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 27

Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirken die zwei Elternvertreter des Berufsschulbeirats im Entlassungsverfahren mit. Auch der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(2) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer Berufsaufbauschule eines anderen Ortes aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat.

(3) Die Schulstrafe der Entlassung kann der Klasse, der der Schüler angehört hat, bekanntgegeben werden.

§ 28

Ausschluß vom Unterricht an allen Berufsaufbauschulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung (§ 27) führenden Verfehlung Tatbestände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Berufsaufbauschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebes besonders gefährden, so kann der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert beschließen, daß ein Antrag auf Ausschluß des Schülers vom Unterricht an allen Berufsaufbauschulen gestellt wird. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen. Waren die Elternvertreter des Berufsschulbeirats bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so haben auch sie bei der Frage der Ausschließung mitzuwirken. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein vom Unterricht an allen Berufsaufbauschulen ausgeschlossener Schüler darf weder an einer dieser Schulen aufgenommen, noch zu einer Fachschulreifeprüfung zugelassen werden.

Abschnitt VIII

Schule und Elternhaus

§ 29

Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Erziehungsberechtigte, die einen Jugendlichen der Berufsaufbauschule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule zu stellenden Anforderungen durch den Schüler besorgt zu sein und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern.

(2) Bei erstmaligem Eintritt eines Schülers in eine Berufsaufbauschule soll den Erziehungsberechtigten

diese Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

§ 30

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende.

(2) Den Erziehungsberechtigten wird dringend geraten, sich der von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen der Jugendlichen zu bedienen. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilungen an die Schule zurück.

§ 31

Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte oder Wohnungsgeber alsbald der Leitung der Schule schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehr als einen Tag, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit, erstreckt sie sich über mehr als 10 Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(3) Jede Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden und jedes nicht nach Absatz 1 begründete Schulversäumnis muß vom Direktorat vorher genehmigt sein (vgl. § 14).

(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.

§ 32

Ansteckende Krankheiten; ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler von Berufsaufbauschulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Pflichtimpfungen, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt, wenn ein solcher nicht bestellt ist, das Gesundheitsamt.

§ 33 Schülerunfallversicherung

(1) Die Schulträger haben für alle Schüler für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Sie können die Beiträge hierfür bei den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern bei diesen selbst, erheben. Die

Versicherungsbeiträge sind auf Verlangen rechtzeitig an die vom Schulträger bestimmte Stelle zu entrichten.

(2) Die für die Behandlung von Schülerunfällen mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen sind den Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers in die Schule in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 34

Beeinträchtigung der Interessen der Schule

Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in einer Weise versäumen, daß dadurch die wohlverstandenen Interessen der Schule erheblich beeinträchtigt werden, so kann dem Schüler durch Beschluß des Lehrerrats der weitere Besuch des Unterrichts an der Berufsaufbauschule untersagt werden. Diese Maßnahme stellt keine Schulstrafe für den Schüler dar.

Abschnitt IX

Haftung und Rechtsschutz

§ 35

Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Schulträger als Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht werden.

§ 36

Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

§ 37

Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule soll in persönlicher Aussprache eine gütliche Erledigung angestrebt werden. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst, das Recht, sich an die Regierung zu wenden.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der Schule muß zunächst Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt X

Vollzug der Schulordnung

§ 38

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Regierungen üben die Fachaufsicht über alle Berufsaufbauschulen aus. Gemeinden können unter den Voraussetzungen des Art. 28 BSchG beteiligt werden.

§ 39

Ausführungsbestimmungen

Die Schulträger werden ermächtigt, die zum äußeren Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsvor-

